



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, 10. Juni 2025
(OR. en)

6300/25
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0259 (NLE)

COEST 154
POLCOM 31

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Erweitertes Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits

ANHANG 3



[Emblem der Republik Usbekistan]

.....
.....
.....
(Ort und Datum)

.....
.....
(Bezeichnung der ersuchenden Behörde)

Aktenzeichen:

An
.....
.....
.....
.....
(Bezeichnung der ersuchten Behörde)

ERSUCHEN UM BEFRAGUNG

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINES REISEDOKUMENTS
nach Artikel 15 des Abkommens über verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und Usbekistan andererseits

A. Angaben zur Person

1. Vollständiger Name (Familiennamen unterstreichen):
.....

2. Mädchenname:
.....

3. Geburtsdatum und - ort:
.....

4. Geschlecht und Personenbeschreibung (Körpergröße, Augenfarbe, besondere Kennzeichen usw.):
.....

5. Aliasnamen (frühere Namen, andere Namen, die verwendet werden / unter denen die Person bekannt ist):
.....

6. Staatsangehörigkeit und Sprache:
.....

7. Letzte Anschrift im ersuchten Staat:
.....

Lichtbild

B. Angaben zum Ehegatten/zur Ehegattin (falls zutreffend)

1. Vollständiger Name (Familiennamen unterstreichen):

.....

2. Mädchennamen:

.....

3. Geburtsdatum und - ort:

.....

4. Geschlecht und Personenbeschreibung (Körpergröße, Augenfarbe, besondere Kennzeichen usw.):

.....

5. Aliasnamen (frühere Namen, andere Namen, die verwendet werden / unter denen die Person bekannt ist):

.....

6. Staatsangehörigkeit und Sprache:

.....

C. Angaben zu Kindern (falls zutreffend)

1. Vollständiger Name (Familiennamen unterstreichen):

.....

2. Geburtsdatum und - ort:

.....

3. Geschlecht und Personenbeschreibung (Körpergröße, Augenfarbe, besondere Kennzeichen usw.):

.....

4. Staatsangehörigkeit und Sprache:

.....

D. Besondere Angaben zu der zu überstellenden Person

1. Gesundheitszustand

(z. B. Hinweis auf eine besondere medizinische Betreuung, lateinischer Name einer ansteckenden Krankheit):

.....

2 Hinweis auf eine gefährliche Person (z. B. Verdacht auf eine schwere Straftat, aggressives Verhalten):

.....

E. Beigefügte Nachweise

1.
(Reisepass Nr.)
.....
(Ausstellende Behörde) (Ausstellungsdatum und -ort)

2.
(Personalausweis Nr.)
.....
(Ausstellende Behörde) (Ende der Gültigkeitsdauer)
(Ausstellungsdatum und -ort)

3.
(Führerschein Nr.)
.....
(Ausstellende Behörde) (Ende der Gültigkeitsdauer)
(Ausstellungsdatum und -ort)

4.
(Sonstiges amtliches Dokument Nr.)
.....
(Ausstellende Behörde) (Ende der Gültigkeitsdauer)
(Ausstellungsdatum und -ort)

5. Fingerabdrücke

F. Bemerkungen

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

(Unterschrift) (Siegel/Stempel)

INTERNATIONALE NORMENORGANISATIONEN

1. Internationale Organisation für Normung (ISO)
2. Internationale Elektrotechnische Kommission (IEC)
3. Internationale Fernmeldeunion (ITU)
4. Codex-Alimentarius-Kommission (CODEX)
5. Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)
6. Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge (WP.29) im Rahmen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (United Nations Economic Commission for Europe, UNECE)
7. Sachverständigenunerausschuss der Vereinten Nationen für das Global Harmonisierte System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (UN/SCEGHS)
8. Internationaler Rat für die Harmonisierung der technischen Anforderungen an Humanarzneimittel (ICH)
9. Internationale Organisation für das gesetzliche Messwesen (OIML)
10. Internationale Organisation für Rebe und Wein (International Organisation of Vine and Wine, OIV)

11. Weltpostverein (Universal Postal Union, UPU)

12. Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH)

ANHANG 5-B

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN – BEREICHE UND MODALITÄTEN

1. Jede Vertragspartei akzeptiert die Konformitätserklärung des Lieferanten als Nachweis der Übereinstimmung mit bestehenden technischen Vorschriften in folgenden Bereichen:
 - a) Sicherheitsaspekte von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne von Absatz 2,
 - b) Sicherheitsaspekte von Maschinen im Sinne von Absatz 3,
 - c) elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten im Sinne von Absatz 4,
 - d) Energieeffizienz, einschließlich Ökodesign-Anforderungen, im Sinne von Absatz 5,
 - e) Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten und
 - f) Sanitäreinrichtungen im Sinne von Absatz 6.

2. Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet „Sicherheitsaspekte von Elektro- und Elektronikgeräten“ die Sicherheitsaspekte von Geräten, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme benötigen, und von Geräten zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme, die für den Betrieb mit einer Nennspannung zwischen 50 und 1 000 V bei Wechselstrom und zwischen 75 und 1 500 V bei Gleichstrom ausgelegt sind, sowie von Geräten, die zum Zwecke der Funkkommunikation oder der Funkortung bestimmungsgemäß elektromagnetische Wellen in einem Frequenzbereich von unter 3 000 GHz ausstrahlen oder empfangen; hiervon ausgenommen sind unter anderem:
- a) Geräte zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen,
 - b) Geräte für radiologische oder medizinische Zwecke,
 - c) elektrische Teile von Personen- und Lastenaufzügen,
 - d) Funkanlagen, die von Funkamateuren verwendet werden,
 - e) Elektrizitätszähler,
 - f) Haushaltssteckvorrichtungen,
 - g) Vorrichtungen zur Stromversorgung von elektrischen Weidezäunen,
 - h) Spielzeug,
 - i) kunden- und anwendungsspezifisch angefertigte Erprobungsmodule, die von Fachleuten ausschließlich in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für ebensolche Zwecke verwendet werden und

- j) Bauerzeugnisse zum dauerhaften Einbau in Bauwerke des Hoch- oder Tiefbaus, deren Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks des Hoch- oder Tiefbaus auswirkt, z. B. Kabel, Feuermelder oder elektrische Türen.
3. Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet „Sicherheitsaspekte von Maschinen“ die Sicherheitsaspekte einer Gesamtheit von Maschinen, bestehend aus mindestens einem beweglichen Teil, das durch ein Antriebssystem unter Nutzung einer oder mehrerer Energiequellen wie thermische, elektrische, pneumatische, hydraulische oder mechanische Energie angetrieben wird, die, so angeordnet sind und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren; hiervon ausgenommen sind Maschinen mit hohem Gefahrenpotenzial, wie von den Vertragsparteien definiert.
4. Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet „elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten“ die elektromagnetische Verträglichkeit (Störung und Störfestigkeit) von Geräten, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme; hiervon ausgenommen sind:
- a) Geräte zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen,
 - b) Geräte für radiologische oder medizinische Zwecke,
 - c) elektrische Teile von Personen- und Lastenaufzügen,
 - d) Funkanlagen, die von Funkamateuren verwendet werden,
 - e) Messinstrumente,
 - f) nichtselbsttätige Waagen,

- g) Geräte, die aufgrund ihrer Beschaffenheit keine elektromagnetischen Störungen verursachen, und
 - h) kunden- und anwendungsspezifisch angefertigte Erprobungsmodule, die von Fachleuten ausschließlich in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für ebensolche Zwecke verwendet werden.
5. Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet „Energieeffizienz“ das Verhältnis zwischen dem Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie und dem Energieeinsatz eines Erzeugnisses mit Auswirkungen auf den Energieverbrauch während der Nutzung unter Berücksichtigung einer effizienten Ressourcenallokation.
6. Für die Zwecke dieses Anhangs gelten als „Sanitäreinrichtungen“ folgende Erzeugnisse: WCs, Whirlpools, Küchenspülbecken, Urinale, Badewannen, Duschwannen, Bidets und Waschbecken.
7. Dieser Anhang gilt nicht für ganze Flugzeuge, Schiffe, Eisenbahnen und Kraftfahrzeuge sowie für spezielle Ausrüstungen für Flugzeuge, Schiffe, Eisenbahnen und Fahrzeuge.
8. Auf Ersuchen einer Vertragspartei überprüft der Kooperationsausschuss die Liste der in Absatz 1 dieses Anhangs aufgeführten Bereiche.
9. Jede Vertragspartei kann Anforderungen für die obligatorische Prüfung durch Dritte oder die Zertifizierung der diesem Anhang unterliegenden Warenbereiche einführen, sofern diese Anforderungen aus Gründen berechtigter Ziele gerechtfertigt sind und in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck stehen, in der Einfuhrvertragspartei ein angemessenes Vertrauen in die Übereinstimmung der Waren mit den geltenden technischen Vorschriften oder Normen zu wecken, wobei die Gefahren, die entstanden, wenn diese Übereinstimmung nicht gewährleistet wäre, berücksichtigt werden.

10. Eine Vertragspartei, die die Einführung der in Absatz 9 genannten Konformitätsbewertungsverfahren beabsichtigt, notifiziert dies der anderen Vertragspartei und trägt den Stellungnahmen der anderen Vertragspartei bei der Ausarbeitung solcher Konformitätsbewertungsverfahren Rechnung.
-

ANHANG 5-C

VEREINBARUNG NACH ARTIKEL 61 ABSATZ 4 FÜR DEN SYSTEMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER DIE SICHERHEIT VON NICHTLEBENSMITTELERZEUGNISSEN UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN PRÄVENTIONS-, RESTRIKTIONS- UND KORREKTURMAßNAHMEN

In diesem Anhang wird eine Vereinbarung für den systematischen Informationsaustausch zwischen dem Schnellwarnsystem der Europäischen Union und der Datenbank der Republik Usbekistan über die Sicherheit von Nichtlebensmittelverbrauchsgütern und damit zusammenhängende Präventions-, Restriktions- und Korrekturmaßnahmen festgelegt.

Nach Artikel 61 Absatz 8 dieses Abkommens werden in der Vereinbarung die Art der auszutauschenden Informationen, die Modalitäten für den Austausch sowie die Geltung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und der Regeln zum Schutz personenbezogener Daten festgelegt.

ANHANG 5-D

**VEREINBARUNG NACH ARTIKEL 61 ABSATZ 5
FÜR DEN REGELMÄßIGEN INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER MAßNAHMEN,
DIE IN BEZUG AUF NICHTLEBENSMITTELERZEUGNISSE ERGRIFFEN WERDEN,
BEI DENEN DIE VORSCHRIFTEN NICHT EINGEHALTEN WERDEN
UND DIE NICHT UNTER ARTIKEL 61 ABSATZ 4 FALLEN**

In diesem Anhang wird eine Vereinbarung für den regelmäßigen Informationsaustausch, auch den elektronischen Informationsaustausch, über Maßnahmen getroffen, die in Bezug auf Nichtlebensmittelerzeugnisse ergriffen werden, bei denen die Vorschriften nicht eingehalten werden und die nicht unter Artikel 61 Absatz 4 dieses Abkommens fallen.

Nach Artikel 61 Absatz 8 dieses Abkommens werden in der Vereinbarung die Art der auszutauschenden Informationen, die Modalitäten für den Austausch sowie die Geltung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und der Regeln zum Schutz personenbezogener Daten festgelegt.

ANHANG 6

TABELLE ZUR ANERKENNUNG DER GLEICHWERTIGKEIT
NACH ARTIKEL 68 ABSATZ 2

ANHANG 7-A

ABSCHNITT A

RECHTSVORSCHRIFTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

Rechtsvorschriften der Republik Usbekistan

- a) Zivilgesetzbuch der Republik Usbekistan (Abschnitt IV) vom 29. August 1996,
- b) Gesetz Nr. 267-II der Republik Usbekistan über Marken für Waren und Dienstleistungen und Ursprungsbezeichnungen vom 30. August 2001 und zugehörige Durchführungsrechtsakte,
- c) Gesetz Nr. 757 der Republik Usbekistan über geografische Angaben vom 3. März 2022 und zugehörige Durchführungsrechtsakte.

Rechtsvorschriften der Europäischen Union

- a) Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012¹,
- b) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates², insbesondere auf Artikel 92 bis 111 über Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben, und zugehörige Durchführungsrechtsakte,
- c) Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008³ und zugehörige Durchführungsrechtsakte.

¹ ABl. L EU, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>.

² ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>.

³ ABl. EU L 130 vom 17.5.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/787/oj>.

ABSCHNITT B

VORGABEN FÜR DIE EINTRAGUNG UND KONTROLLE VON GEOGRAFISCHEN ANGABEN

1. Ein Register der im jeweiligen Gebiet geschützten geografischen Angaben;
2. ein Verwaltungsverfahren, mit dem überprüft wird, ob geografische Angaben eine Ware als aus einem Gebiet, einer Region oder einem Ort einer der Vertragsparteien stammend kennzeichnen, wenn eine bestimmte Qualität, der Ruf oder eine sonstige Eigenschaft der Ware im Wesentlichen auf ihrer geografischen Herkunft beruht;
3. das Erfordernis, dass ein eingetragener Name einem spezifischen Erzeugnis oder spezifischen Erzeugnissen entspricht, für das bzw. für die eine Produktspezifikation festgelegt wurde, die nur durch ein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren geändert werden kann;
4. Vorschriften zur Produktionskontrolle;
5. die Durchsetzung des Schutzes eingetragener Namen durch geeignete Verwaltungsmaßnahmen der Behörden;
6. Rechtsvorschriften, in denen festgelegt ist, dass ein eingetragener Name von jedem Marktteilnehmer verwendet werden kann, der landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Lebensmittel vermarktet, die der betreffenden Spezifikation entsprechen;

7. Vorschriften über die Eintragung, einschließlich der Ablehnung der Eintragung von Begriffen, die mit eingetragenen Begriffen gleichlautend oder teilweise gleichlautend sind, von Begriffen, die als allgemein gebräuchliche Namen für Waren verwendet werden, sowie von Begriffen, die Namen von Pflanzensorten oder Tierrassen umfassen; diese Vorschriften haben den berechtigten Interessen aller betroffenen Parteien Rechnung zu tragen;
 8. Vorschriften über das Verhältnis zwischen geografischen Angaben und Marken, wonach eine begrenzte Ausnahme von den gemäß Markenrecht bestehenden Rechten dahin gehend gewährt wird, dass das Bestehen einer älteren Marke die Eintragung und die Verwendung des Namens einer eingetragenen geografischen Angabe nicht verhindern darf, es sei denn, die Verbraucher würden aufgrund des Bekanntheitsgrads der Marke und der langen Dauer ihrer bisherigen Verwendung durch die Eintragung und die Verwendung der geografischen Angabe für Erzeugnisse, die nicht unter die Marke fallen, in die Irre geführt;
 9. das Recht eines jeden in dem Gebiet ansässigen Erzeugers, der sich der Kontrollregelung unterwirft, das mit dem geschützten Namen etikettierte Erzeugnis herzustellen, sofern er die Produktspezifikation einhält;
 10. ein Einspruchsverfahren, das die Berücksichtigung der berechtigten Interessen früherer Namensverwender ermöglicht, unabhängig davon, ob diese Namen als eine Form des geistigen Eigentums geschützt sind oder nicht.
-

ANHANG 7-B

KRITERIEN FÜR DAS EINSPRUCHSVERFAHREN

1. Eine Liste der Namen mit entsprechender Transkription in lateinische oder usbekische Buchstaben;
2. die Angabe der Art des Erzeugnisses;
3. ein Aufforderungsschreiben an die folgenden Personen zur Einreichung von Einwänden gegen den Schutz einer geografischen Angabe durch Abgabe einer ordnungsgemäß begründeten Erklärung:
 - a) im Falle der Europäischen Union an natürliche oder juristische Personen mit Ausnahme derjenigen, die in der Republik Usbekistan niedergelassen oder ansässig sind;
 - b) im Falle der Republik Usbekistan an natürliche oder juristische Personen mit Ausnahme derjenigen, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen oder ansässig sind, die ein berechtigtes Interesse haben;
4. Einspruchserklärungen müssen innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung der Bekanntmachung bei der Europäischen Kommission oder der Republik Usbekistan eingehen;
5. Es sind nur Einspruchserklärungen zulässig, die innerhalb der unter Absatz 4 festgesetzten Frist eingehen und in denen hinsichtlich des zu schützenden Namens Folgendes nachgewiesen wird:
 - a) der Name kollidiert mit dem Namen einer Pflanzensorte, auch einer Keltertraubensorte, oder einer Tierrasse und ist deshalb geeignet, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen,

- b) der Name ist gleichlautend mit einem anderen Namen, was den Verbraucher zu der irrgen Annahme verleitet, dass die Erzeugnisse aus einem anderen Gebiet stammen,
 - c) die Eintragung des vorgeschlagenen Namens ist aufgrund des Ansehens, das eine Marke genießt, ihres Bekanntheitsgrads und der Dauer ihrer Verwendung geeignet, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen,
 - d) die Eintragung des vorgeschlagenen Namens würde sich nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Verkehr befinden, oder
 - e) die Angaben enthalten, die den Schluss zulassen, dass der Name, der geschützt und eingetragen werden soll, zu einer Gattungsbezeichnung geworden ist.
6. Die in Absatz 5 genannten Kriterien werden von den zuständigen Behörden in Bezug auf das jeweilige Gebiet der betreffenden Vertragspartei bewertet, das hinsichtlich der Rechte des geistigen Eigentums nur das Gebiet bzw. die Gebiete umfasst, in dem bzw. in denen die genannten Rechte geschützt sind.
-

ANHANG 7-C

ZU SCHÜTZENDE GEOGRAFISCHE ANGABEN FÜR ERZEUGNISSE

ABSCHNITT A

GEOGRAFISCHE ANGABEN FÜR ERZEUGNISSE DER EUROPÄISCHEN UNION, DIE IN DER REPUBLIK USBEKISTAN GESCHÜTZT WERDEN SOLLEN

1. Verzeichnis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, ausgenommen Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Erzeugniskategorie	Transkription in lateinische Buchstaben
AT	Steirisches Kürbiskernöl	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
AT	Tiroler Speck	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)	
AT	Vorarlberger Bergkäse	Käse	
BE	Jambon d' Ardenne	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)	
BG	Българско розово масло	Ätherische Öle	Bulgarsko rozovo maslo
BG	Странджански манов мед / Манов мед от Странджа		Strandzhanski manov med / Manov med ot Strandzha
CZ	Budějovické pivo	Bier	

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Erzeugniskategorie	Transkription in lateinische Buchstaben
CZ	Budějovický měšťanský var	Bier	
CZ	České pivo	Bier	
CZ	Českobudějovické pivo	Bier	
CZ	Žatecký chmel	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
DE	Aachener Printen	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
DE	Bayerisches Bier	Bier	
DE	Dresdner Stollen	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
DE	Lübecker Marzipan	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
DE	Münchener Bier	Bier	
DE	Nürnberger Bratwürste / Nürnberger Rostbratwürste	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)	
DE	Nürnberger Lebkuchen	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
DE	Rheinisches Zuckerrübenkraut / Rheinischer Zuckerrübensorup / Rheinisches Rübenkraut	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
DK	Danablu	Käse	

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Erzeugniskategorie	Transkription in lateinische Buchstaben
EL	Ελιά Καλαμάτας	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Elia Kalamatas
EL	Καλαμάτα	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Kalamata
EL	Κεφαλογραβιέρα	Käse	Kefalograviera
EL	Κολυμβάρι Χωνίων Κρήτης	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Kolymvari Chanion Kritis
EL	Κρόκος Κοζάνης	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Krokos Kozanis
EL	Μαστίχα Χίου	Natürliche Gummen und Harze	Masticha Chiou
EL	Σητεία Λασιθίου Κρήτης	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Sitia Lasithiou Kritis
EL	Φέτα	Käse	Feta
ES	Vinagre de Jerez	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
ES	Baena	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Kaki Ribera del Xúquer	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Jabugo (ex Jamón de Huelva)	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)	
ES	Jamón de Teruel/ <i>Paleta de Teruel</i>	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)	
ES	Jijona	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
ES	Priego de Córdoba	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Queso Manchego	Käse	

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Erzeugniskategorie	Transkription in lateinische Buchstaben
ES	Sierra de Segura	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Siurana	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Turrón de Alicante	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
FR	Brie de Meaux	Käse	
FR	Camembert de Normandie	Käse	
FR	Canard à foie gras du Sud-Ouest (Chalosse, Gascogne, Gers, Landes, Périgord, Quercy)	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)	
FR	Comté	Käse	
FR	Emmental de Savoie	Käse	
FR	Gruyère	Käse	
FR	Huile essentielle de lavande de Haute-Provence	Ätherische Öle	
FR	Jambon de Bayonne	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)	
FR	Pruneaux d'Agen; Pruneaux d'Agen mi-cuits	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Reblochon / Reblochon de Savoie	Käse	
FR	Roquefort	Käse	
HU	Szegedi szalámi / Szegedi téliszalámi	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)	

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Erzeugniskategorie	Transkription in lateinische Buchstaben
IT	Aceto Balsamico di Modena	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
IT	Aceto balsamico tradizionale di Modena	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
IT	Asiago	Käse	
IT	Bresaola della Valtellina	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Fontina	Käse	
IT	Gorgonzola	Käse	
IT	Grana Padano	Käse	
IT	Mortadella Bologna	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Mozzarella di Bufala Campana	Käse	
IT	Parmigiano Reggiano ¹	Käse	
IT	Pecorino Romano	Käse	
IT	Prosciutto di Parma	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Prosciutto di San Daniele	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Prosciutto Toscano	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Provolone Valpadana	Käse	
IT	Taleggio	Käse	
NL	Edam Holland	Käse	
NL	Gouda Holland	Käse	
PL	Jabłka Grójeckie	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	

¹ „Parmesan“ gilt als unzulässige Anspielung auf die geografische Angabe „Parmigiano Reggiano“ gemäß Artikel X.34 Absatz 1 Buchstabe b, wenn es für ein Erzeugnis verwendet wird, das nicht der Spezifikation für diese geografische Angabe entspricht.

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Erzeugniskategorie	Transkription in lateinische Buchstaben
RO	Magiun de prune Topoloveni	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
RO	Salam de Sibiu	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Queijo S. Jorge	Käse	
SI	Kranjska Klobasa	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)	
SI	Kraški pršut	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)	

2. Verzeichnis der Spirituosen

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in lateinische Buchstaben
AT	Inländerrum	
AT	Jägertee / Jagertee / Jagatee	
CY	Zíβavía / Tζíβavía / Zíβáva	Zivania
DE/AT/BE	Korn / Kornbrand	
EL / CY	Oύζο	Ouzo
EL	Τσίπουρο/Τσικουδιά	Tsipouro/Tsikoudia
EE	Estonian Vodka	
ES	Brandy de Jerez	
ES	Pacharán Navarro	
FI	Suomalainen Marjalikööri / Suomalainen Hedelmälikööri / Finsk Bärlikör / Finsk Fruktlikör / Finnish berry liqueur / Finnish fruit liqueur	

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in lateinische Buchstaben
FI	Suomalainen Vodka / Finsk Vodka / Vodka of Finland	
FR	Armagnac	
FR	Calvados	
FR	Cognac / Eau de vie de Cognac / Eau de vie des Charentes	
HU	Pálinka	
HU	Törkölypálinka	
IE, Vereinigtes Königreich (Nordirland)	Irish Cream	
IE, Vereinigtes Königreich (Nordirland)	Irish Whiskey / Uisce Beatha Eireannach / Irish Whisky	
IT	Grappa	
LT	Originali lietuviška degtinė / Original Lithuanian vodka	
NL / BE / DE / FR	Genièvre / Jenever / Genever	
PL	Herbal vodka from the North Podlasie Lowland aromatised with an extract of bison grass/Wódka ziołowa z Niziny Północnopodlaskiej aromatyzowana ekstraktem z trawy żubrowej	
PL	Polska Wódka / Polish Vodka	
RO	Țuica Zetea de Medieșu Aurit	
SE	Svensk Vodka / Swedish Vodka	

3. Verzeichnis der Weine

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in lateinische Buchstaben
BG	Дунавска равнина	Dunavska ravnina
BG	Тракийска низина	Trakijska nizina
CY	Κομανδαρία	Commandaria
DE	Mosel	
DE	Rheingau	
DE	Rheinhessen	
EL	Σάμος	Samos
ES	Cariñena	
ES	Campo de Borja	
ES	Cataluña/ Catalunya	
ES	Cava	
ES	Jerez-Xérès-Sherry / Jerez / Xérès / Sherry	
ES	Jumilla	
ES	La Mancha	
ES	Málaga	
ES	Navarra	
ES	Rías Baixas	
ES	Ribera del Duero	
ES	Rioja	
ES	Rueda	
ES	Toro	
ES	Utiel-Requena	

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in lateinische Buchstaben
ES	Valdepeñas	
ES	Valencia	
ES	Yecla	
FR	Alsace / Vin d'Alsace	
FR	Anjou	
FR	Beaujolais	
FR	Bordeaux	
FR	Bourgogne	
FR	Chablis	
FR	Champagne	
FR	Châteauneuf-du-Pape	
FR	Coteaux du Languedoc / Languedoc	
FR	Côtes de Provence	
FR	Côtes du Rhône	
FR	Côtes du Roussillon	
FR	Graves	
FR	Haut-Médoc	
FR	Margaux	
FR	Médoc	
FR	Saint-Émilion	
FR	Sauternes	
FR	Touraine	
FR	Val de Loire	
HR	Dingač	
HU	Tokaj / Tokaji	

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in lateinische Buchstaben
IT	Asti	
IT	Brunello di Montalcino	
IT	Chianti	
IT	Chianti Classico	
IT	Conegliano Valdobbiadene – Prosecco / Conegliano – Prosecco / Valdobbiadene – Prosecco	
IT	Franciacorta	
IT	Lambrusco di Sorbara	
IT	Lambrusco Grasparossa di Castelvetro	
IT	Montepulciano d'Abruzzo	
IT	Prosecco	
IT	Soave	
IT	Toscana / Toscana	
IT	Vino Nobile di Montepulciano	
PT	Alentejo	
PT	Bairrada	
PT	Dão	
PT	Douro	
PT	Madeira / Madera / Vinho da Madeira /Madeira Wein / Madeira Wine / Vin de Madère / Vino di Madera / Madeira Wijn	
PT	Lisboa	
PT	Porto / Oporto / Vinho do Porto / Vin de Porto / Port / Port Wine / Portwein / Portvin / Portwijn	
PT	Tejo	

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in lateinische Buchstaben
PT	Vinho Verde	
RO	Cotnari	
RO	Dealu Mare	
RO	Murfatlar	
SK	Vinoхрадні́цка blast Tokaj	

ABSCHNITT B

**GEOGRAFISCHE ANGABEN FÜR ERZEUGNISSE
DER REPUBLIK USBEKISTAN,
DIE IN DER EUROPÄISCHEN UNION GESCHÜTZT WERDEN SOLLEN**

Zu schützender Name	Erzeugniskategorie
БОГИЗАГОН/BOG'IZOG'ON'/'БАГИЗАГАН /BAGIZAGAN'	Wein

ANHANG 9-A

ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGEN

ABSCHNITT 1

ZENTRALE REGIERUNGSSTELLEN

Schwellenwerte:

Kapitel 9 gilt für die in den Unterabschnitten A und B aufgeführten Beschaffungsstellen der Vertragsparteien, wenn der Beschaffungswert die folgenden Schwellenwerte erreicht oder überschreitet:

- a) 400 000 Sonderziehungsrechte (SZR) für alle Waren und aufgeführten Dienstleistungen,
- b) 6 000 000 SZR für alle in Abteilung 51 der UN CPC aufgeführten Bauleistungen.

UNTERABSCHNITT A

EUROPÄISCHE UNION

Erfasste Einrichtungen:

Alle in der Liste in Anhang I der Anlage I der Europäischen Union zu dem am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichneten Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen in Anhang 4 des WTO-Übereinkommens aufgeführten zentralen Regierungsbehörden aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ausgenommen:

- a) Stellen, die in dieser Liste mit * oder ** gekennzeichnet sind und
- b) Verteidigungsministerien und für Verteidigungs- oder Sicherheitstätigkeiten zuständige Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

UNTERABSCHNITT B

REPUBLIK USBEKISTAN

Erfasste Einrichtungen:

1. Ministerium für Landwirtschaft der Republik Usbekistan (O'zbekiston Respublikasi Qishloq xo'jaligi vazirligi)
2. Ministerium für Wohnen, Bauwesen und Kommunalwirtschaft der Republik Usbekistan (O'zbekiston Respublikasi Qurilish va uy-joy kommunal xo'jaligi vazirligi)

3. Ministerium für Kultur der Republik Usbekistan (O'zbekiston Respublikasi Madaniyat vazirligi)
4. Ministerium für digitale Technologien der Republik Usbekistan (O'zbekiston Respublikasi Raqamli texnologiyalar vazirligi)
5. Wirtschafts- und Finanzministerium der Republik Usbekistan (O'zbekiston Respublikasi Iqtisodiyot va moliya vazirligi)
6. Ministerium für Beschäftigung und Armutsbekämpfung der Republik Usbekistan (O'zbekiston Respublikasi Kambag'allikni qisqartirish va bandlik vazirligi)
7. Energieministerium der Republik Usbekistan (O'zbekiston Respublikasi Energetika vazirligi)
8. Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Usbekistan (O'zbekiston Respublikasi Tashqi ishlar vazirligi)
9. Gesundheitsministerium für der Republik Usbekistan (O'zbekiston Respublikasi Sog'liqni saqlash vazirligi)
10. Ministerium für Hochschulbildung, Wissenschaft und Innovation der Republik Usbekistan (O'zbekiston Respublikasi Oliy ta'lim, fan va innovatsiyalar vazirligi)
11. Ministerium für Investitionen, Industrie und Handel der Republik Usbekistan (O'zbekiston Respublikasi investitsiyalar, sanoat va savdo vazirligi)

12. Ministerium für Ökologie, Umweltschutz und Klimawandel der Republik Usbekistan
(O'zbekiston Respublikasi Ekologiya, atrof-muhitni muhofaza qilish va iqlim o'zgarish vazirligi)
13. Ministerium für Vorschul- und Schulbildung der Republik Usbekistan (O'zbekiston Respublikasi Maktabgacha va maktab ta'lifi vazirligi)
14. Verkehrsministerium der Republik Usbekistan (O'zbekiston Respublikasi Transport vazirligi)
15. Ministerium für Wasserressourcen der Republik Usbekistan (O'zbekiston Respublikasi Suv xo'jaligi vazirligi)
16. Ministerium für Sport der Republik Usbekistan (O'zbekiston Respublikasi sport vazirligi)
17. Ausschuss für Wettbewerbsförderung und Verbraucherschutz der Republik Usbekistan
(O'zbekiston Respublikasi Raqobatni rivojlantirish va ise'molchilar huquqlarini heoya qo'mitasi)
18. Steuerausschuss (Soliq qo'mitasi)
19. Amt für Ausfuhrförderung im Ministerium für Investitionen, Industrie und Handel der Republik Usbekistan (O'zbekiston Respublikasi Investitsiyalar, sanoat va savdo vazirligi huzuridagi Eksportni rag'batlantirish agentsligi)

20. Forstamt im Ministerium für Ökologie, Umweltschutz und Klimawandel der Republik Usbekistan (O'zbekiston Respublikasi Ekologiya, atrof-muhitni muhofaza qilish va iqlim o'zgarish vazirligi huzuridagi O'rmon xo'jaligi agentligi)
21. Hydrometeorologischer Dienst im Ministerium für Ökologie, Umweltschutz und Klimawandel der Republik Usbekistan (O'zbekiston Respublikasi Ekologiya, atrof-muhitni muhofaza qilish va iqlim o'zgarish vazirligi huzuridagi Gidrometeorologiya xizmati agentligi)
22. Statistikamt beim Präsidenten der Republik Usbekistan (O'zbekiston Respublikasi Prezidenti huzuridagi Statistika agentligi)
23. „Uzarkhiv“-Amt im Ministerium für Justiz der Republik Usbekistan (O'zbekiston Respublikasi Adliya vazirligi huzuridagi “O'zarxiv” agentligi)
24. Dienststelle für die Überprüfung der Sicherheit von Wasserbewirtschaftungsanlagen im Ministerium für Wasserressourcen der Republik Usbekistan (O'zbekiston Respublikasi Suv xo'jaligi vazirligi huzuridagi Suv xo'jaligi obyektlari xavfsizligini va suvdan foydalanishni nazorat qilish inspeksiyasi)
25. Akademie der Wissenschaften von Usbekistan (O'zbekiston Respublikasi Fanlar akademiyasi)

ABSCHNITT 2

NACHGEORDNETE REGIERUNGSSTELLEN

Schwellenwerte:

Kapitel 9 gilt für die in den Unterabschnitten A und B aufgeführten Beschaffungsstellen der Vertragsparteien, wenn der Beschaffungswert die folgenden Schwellenwerte erreicht oder überschreitet:

- a) 400 000 SZR für alle Waren und aufgeführten Dienstleistungen,
- b) 6 000 000 SZR für alle in Abteilung 51 der UN CPC aufgeführten Bauleistungen.

UNTERABSCHNITT A

EUROPÄISCHE UNION

Erfasste Einrichtungen:

Die regionalen öffentlichen Auftraggeber aller Mitgliedstaaten der Verwaltungseinheiten, die von NUTS 1 und NUTS 2 erfasst sind, entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates¹.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS).

UNTERABSCHNITT B

REPUBLIK USBEKISTAN

Erfasste Einrichtungen:

- I. Region Andijan (Andijon viloyati)
 1. Stadt Andijan (Andijon shahri)
 2. Bezirk Andijan (Andijon tuman)
 3. Bezirk Asaka (Asaka tumani)
 4. Bezirk Balikchi (Baliqchi tumani)
 5. Bezirk Bulakbashi (Buloqboshi tumani)
 6. Bezirk Buston (Bo'ston tumani)
 7. Bezirk Izbaskan (Izboskan tumani)
 8. Bezirk Jalaquduk (Jalaquduq tumani)
 9. Stadt Khanabod (Xonabod shahri)

10. Bezirk Khodjaobad (Xo'jaobod tumani)
 11. Bezirk Kurgantepa (Qo'rg'ontepа tumani)
 12. Bezirk Markhamat (Marhamat tumani)
 13. Bezirk Oltinkol (Oltinko'l tumani)
 14. Bezirk Pakhtaabad (Paxtaobod tumani)
 15. Bezirk Shakhrikhan (Shahrixon tumani)
 16. Bezirk Ulugnar (Ulug'nor tumani)
- II. Region Bukhara (Buxoro viloyati)
17. Stadt Bukhara (Buxoro shahri)
 18. Bezirk Bukhara (Buxoro tumani)
 19. Bezirk Djondor (Jondor tumani)
 20. Bezirk Gijduvon (G'ijduvon tumani)

21. Bezirk Karakul (Qorako'l tumani)
22. Bezirk Karaulbazar (Qorovulbozor tumani)
23. Stadt Kogan (Kogon shahri)
24. Bezirk Kogan (Kogon tumani)
25. Bezirk Olot (Olot tumani)
26. Bezirk Peshku (Peshku tumani)
27. Bezirk Romitan (Romitan tumani)
28. Bezirk Shofirkon (Shofirkon tumani)
29. Bezirk Vobkent (Vobkent tumani)

III. Region Fergana (Farg'ona viloyati)

30. Bezirk Altyariq (Oltiariq tumani)
31. Bezirk Baghdad (Bag'dod tumani)
32. Bezirk Beshariq (Beshariq tumani)
33. Bezirk Buvayda (Buvayda tumani)
34. Bezirk Dangara (Dang'ara tumani)
35. Stadt Fergana (Farg'ona shahri)
36. Bezirk Fergana (Farg'ona tumani)
37. Bezirk Furkat (Furqat tumani)
38. Stadt Kokon (Qo'qon shahri)
39. Stadt Kuvasay (Quvasoy shahri)
40. Stadt Margilan (Marg'ilon shahri)
41. Bezirk Qushtepa (Qushtepa tumani)
42. Bezirk Quva (Quva tumani)
43. Bezirk Rishton (Rishton tumani)

44. Bezirk Sokh (So'x tumani)
45. Bezirk Tashlaq (Toshloq tumani)
46. Bezirk Uchkuprik (Uchko'prik tumani)
47. Bezirk Uzbekistan (O'zbekiston tumani)
48. Bezirk Yazyavan (Yozyovon tumani)

IV. Region Jizzakh (Jizzax viloyati)

49. Bezirk Arnasay (Arnasoy tumani)
50. Bezirk Bakhal (Baxmal tumani)
51. Bezirk Dustlik (Do'stlik tumani)
52. Bezirk Forish (Forish tumani)
53. Bezirk Gallaorol (G'allaorol tumani)
54. Stadt Jizzakh (Jizzax shahri)
55. Bezirk Mirzachul (Mirzacho'l tumani)
56. Bezirk Pakhtakor (Paxtakor tumani)

57. Bezirk Sharof Rashidov (Sharof Rashidov tumani)

58. Bezirk Yangiobod (Yangiobod tumani)

59. Bezirk Zafarobod (Zafarobod tumani)

60. Bezirk Zarbdor (Zarbdor tumani)

61. Bezirk Zomin (Zomin tumani)

V. Region Kashkadarya (Qashqadaryo viloyati)

62. Bezirk Chirakchi (Chiroqchi tumani)

63. Bezirk Dekhkanabad (Dehqonobod tumani)

64. Bezirk Guzar (G'uzor tumani)

65. Bezirk Kamashi (Qamashi tumani)

66. Stadt Karshi (Qarshi shahri)

67. Bezirk Karshi (Qarshi tumani)

68. Bezirk Kasby (Kasbi tumani)

69. Bezirk Kitab (Kitob tumani)
70. Bezirk Koson (Koson tumani)
71. Bezirk Kokdala (Ko'kdala tumani)
72. Bezirk Mirishkor (Mirishkor tumani)
73. Bezirk Muborak (Mirishkor tumani)
74. Bezirk Nishon (Nishon tumani)
75. Stadt Shakhrisabz (Shahrisabz shahri)
76. Bezirk Shakhrisabz (Shahrisabz tumani)
77. Bezirk Yakkabog (Yakkabog' tumani)

VI. Region Khorezm (Xorazm viloyati)

78. Bezirk Bogot (Bog'ot tumani)
79. Bezirk Gurlan (Gurlan tumani)
80. Bezirk Khazorasp (Hazorasp tumani)
81. Bezirk Khiva (Xiva tumani)
82. Bezirk Khonqa (Xonqa tumani)

83. Bezirk Qushkupir (Qo'shko'pir tumani)
84. Bezirk Shovot (Shovot tumani)
85. Bezirk Tuproqqala (Tuproqqa'l'a tumani)
86. Stadt Urgench (Urganch shahri)
87. Bezirk Urgench (Urganch tumani)
88. Bezirk Yangiariq (Yangiariq tumani)
89. Bezirk Yangibozor (Yangibozor tumani)

VII. Region Namangan (Namangan viloyati)

90. Bezirk Chartak (Chortoq tumani)
91. Bezirk Chust (Chust tumani)
92. Bezirk Davlatobod (Davlatobod tumani)
93. Bezirk Kasansay (Kosonsoy tumani)
94. Bezirk Mingbulak (Mingbuloq tumani)
95. Stadt Namangan (Namangan shahri)

96. Bezirk Namangan (Namangan tumani)
97. Bezirk Naryn (Norin tumani)
98. Bezirk Pop (Pop tumani)
99. Bezirk Turakurgan (To'raqo'rg'on tumani)
100. Bezirk Uchkurgan (Uchqo'rg'on tumani)
101. Bezirk Uychi (Uychi tumani)
102. Bezirk Yangi Namangan (Yangi Namangan tumani)
103. Bezirk Yangikurgan (Yangiqo'rg'on tumani)

VIII. Region Navoi (Navoiy viloyati)

104. Stadt Gazgan (G'ozg'on shahri)
105. Bezirk Kanimekh (Konimex tumani)
106. Bezirk Karmana (Karmana tumani)
107. Bezirk Khatirchi (Xatirchi tumani)
108. Bezirk Qiziltepa (Qiziltepa tumani)

109. Bezirk Navbakhor (Navbahor tumani)

110. Stadt Navoi (Navoiy shahri)

111. Bezirk Nurata (Nurota tumani)

112. Bezirk Tomdi (Tomdi tumani)

113. Bezirk Uchkuduk (Uchquduq tumani)

114. Stadt Zarafshan (Zarafshon shahri)

IX. Region Samarkand (Samarqand viloyati)

115. Bezirk Akdarya (Oqdayro tumani)

116. Bezirk Bulungur (Bulung'ur tumani)

117. Bezirk Ishtikhon (Ishtixon tumani)

118. Bezirk Jambay (Jomboy tumani)

119. Stadt Kattakurgan (Kattaqo'rg'on shahri)

120. Bezirk Kattakurgan (Kattaqo'rg'on tumani)

121. Bezirk Koshrabot (Qo'shrabot tumani)

122. Bezirk Narpay (Narpay tumani)
123. Bezirk Nurobod (Nurobod tumani)
124. Bezirk Pakhtachi (Paxtachi tumani)
125. Bezirk Pastdargom (Pastdarg'om tumani)
126. Bezirk Payariq (Payariq tumani)
127. Stadt Samarkand (Samarqand shahri)
128. Bezirk Samarkand (Samarqand tumani)
129. Bezirk Taylak (Tayloq tumani)
130. Bezirk Urgut (Urgut tumani)

X. Region Sirdarya (Sirdaryo viloyati)

131. Bezirk Akaltyn (Oqoltin tumani)
132. Bezirk Bayaut (Boyovut tumani)
133. Stadt Gulistan (Guliston tumani)

134. Bezirk Gulistan (Guliston tumani)

135. Bezirk Khovos (Xovos tumani)

136. Bezirk Mirzaabad (Mirzaobod tumani)

137. Bezirk Sardaba (Sardoba tumani)

138. Bezirk Saykhunabad (Sayxunobod tumani)

139. Stadt Shirin (Shirin tumani)

140. Bezirk Syrdarya (Sirdaryo tumani)

141. Stadt Yangier (Yangiyer tumani)

XI. Region Surkhandarya (Surxondaryo viloyati)

142. Bezirk Angor (Angor tumani)

143. Bezirk Bandikhan (Bandixon tumani)

144. Bezirk Boysun (Boysun tumani)

145. Bezirk Denou (Denov tumani)

146. Bezirk Djarkurgan (Jarqo'rg'on tumani)

147. Bezirk Kumkurgan (Qumqo'rg'on tumani)

148. Bezirk Muzrabet (Muzrabet tumani)

149. Bezirk Oltinsoy (Oltinsoy tumani)

150. Bezirk Qiziriq (Qiziriq tumani)

151. Bezirk Saryasia (Sariosiyo tumani)

152. Bezirk Sherobod (Sherobod tumani)

153. Bezirk Shurchi (Sho'rchi tumani)

154. Stadt Termez (Termiz shahri)

155. Bezirk Termiz (Termiz tumani)

156. Bezirk Uzun (Uzun tumani)

XII. Stadt Taschkent (Toshkent shahri)

157. Bezirk Almazar (Olmazor tumani)

158. Bezirk Bektemir (Bektemir tumani)

159. Bezirk Chilanzar (Chilonzor tumani)

160. Bezirk Mirabad (Mirobod tumani)
161. Bezirk Mirzo Ulugbek (Mirzo Ulug'bek tumani)
162. Bezirk Sergeli (Sergeli tumani)
163. Bezirk Shaykhantakhur (Shayxontohur tumani)
164. Bezirk Uchtepa (Uchtepa tumani)
165. Bezirk Yakkasaray (Yakkasaroy tumani)
166. Bezirk Yangihayot (Yangihayot tumani)
167. Bezirk Yashnobod (Yashnobod tumani)
168. Bezirk Yunusabad (Yunusobod tumani)

XIII. Region Taschkent (Toshkent viloyati)

169. Bezirk Akkurgan (Oqqa'rg'on tumani)
170. Stadt Almalyk (Olmaliq shahri)
171. Stadt Angren (Angren shahri)
172. Stadt Bekabad (Bekobod shahri)

173. Bezirk Bekabad (Bekobod tumani)
174. Stadt Buka (Bo'ka tumani)
175. Stadt Bustonliq (Bo'stonliq tumani)
176. Bezirk Chinoz (Chinoz tumani)
177. Stadt Chirchik (Chirchiq shahri)
178. Stadt Nurafshon (Nurafshon shahri)
179. Bezirk Okhangaron (Ohangaron tumani)
180. Bezirk Orta Chirchiq (O'rta Chirchiq tumani)
181. Bezirk Parkent (Parkent tumani)
182. Bezirk Piskent (Piskent tumani)
183. Bezirk Qibray (Qibray tumani)
184. Bezirk Quyi Chirchiq (Quyi Chirchiq tumani)
185. Bezirk Yangiyol (Yangiyo'l tumani)
186. Bezirk Yukori Chirchiq (Yuqori Chirchiq tumani)

187. Bezirk Zangiota (Zangiota tumani)

XIV. Autonome Republik Karakalpakstan (Qoraqalpog'iston avtonom Respublikasi)

188. Bezirk Amudarya (Amudaryo tumani)

189. Bezirk Beruni (Beruniy tumani)

190. Bezirk Bozatov (Bo'zatov tumani)

191. Bezirk Chimbay (Chimboy tumani)

192. Bezirk Ellikkala (Ellikqal'a tumani)

193. Bezirk Kanlikul (Qanliko'l tumani)

194. Bezirk Karauzak (Qorao'zak tumani)

195. Bezirk Kegeyli (Kegeyli tumani)

196. Bezirk Khodzhayli (Xo'jayli tumani)

197. Bezirk Kungrad (Qo'ng'irot tumani)

198. Bezirk Muynak (Mo'ynoq tumani)

199. Stadt Nukus (Nukus shahri)

200. Bezirk Nukus (Nukus tumani)
201. Bezirk Shumanay (Shumanay tumani)
202. Bezirk Taxiatush (Taxiatush tumani)
203. Bezirk Takhtakupir (Taxtako'pir tumani)
204. Bezirk Turkul (To'rtko'l tumani)

ABSCHNITT 3

SONSTIGE ERFASSTE BESCHAFFUNGSSTELLEN

Keine Stellen angegeben.

ABSCHNITT 4

WAREN

Kapitel 9 gilt vorbehaltlich der allgemeinen Anmerkungen und Ausnahmeregelungen gemäß Abschnitt 7 für Beschaffungen aller Waren, die von einer von den Abschnitten 1 bis 3 erfassten Stelle durchgeführt werden.

ABSCHNITT 5

DIENSTLEISTUNGEN

Vorbehaltlich der Anmerkungen und allgemeinen Ausnahmeregelungen nach Abschnitt 7 gilt dieses Kapitel für Beschaffungen, die von einer von den Abschnitten 1 bis 3 erfassten Stelle für folgende Dienstleistungen durchgeführt werden, die gemäß der vorläufigen Zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen (CPC Prov) gemäß der Liste der Sektorklassifikationen für Dienstleistungen der WTO (MTN.GNS/W/120)¹ aufgeführt sind:

Nr.	Arten der Dienstleistungen	CPC Prov
1.	Dienstleistungen des Landverkehrs, einschließlich Dienstleistungen im Zusammenhang mit gepanzerten Fahrzeugen und Kurierdienstleistungen, ausgenommen Beförderung von Postsendungen	712 (mit Ausnahme von 71235), 7512, 87304
2.	Personen- und Güterbeförderung im Luftverkehr, ausgenommen Beförderung von Postsendungen	73 (außer 7321)
3.	Informationstechnologie- und EDV-Dienstleistungen und verbundene Dienstleistungen	84
4.	Architekturbüroleistungen	8671
5.	Ingenieurbüroleistungen	8672
6.	Integrierte Ingenieurdienstleistungen	8673
7.	Städteplanungs- und Landschaftsgestaltungsleistungen und damit verbundene wissenschaftliche und technische Beratungsleistungen	8674
8.	Markt- und Meinungsforschung	8640
9.	Unternehmensberatungsleistungen und damit verbundene Dienstleistungen	865/866 ²
10.	Verbundene wissenschaftliche und technische Beratungsdienste	8675
11.	Abwasser- und Abfallbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen	94

¹ Ausgenommen sind Dienstleistungen, die eine Stelle entsprechend einem exklusiven Recht, das auf einem veröffentlichten Gesetz oder einer sonstigen veröffentlichten Vorschrift oder Verwaltungsvorschrift beruht, von einer anderen Stelle beschaffen muss.

² Ausgenommen Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen.

ABSCHNITT 6

BAULEISTUNGEN

Kapitel 9 gilt vorbehaltlich der Anmerkungen und Ausnahmeregelungen gemäß Abschnitt 7 für Beschaffungen aller in Abteilung 51 der CPC Prov aufgeführten Dienstleistungen, die von einer von den Abschnitten 1 bis 3 erfassten Stelle durchgeführt werden.

ABSCHNITT 7

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN UND AUSNAHMEN

1. Kapitel 9 gilt nicht für
 - a) die Beschaffung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Förderprogrammen und Ernährungsprogrammen (z. B. Nahrungsmittelhilfe einschließlich Soforthilfe),
 - b) Beschaffungen zum Zwecke von Kauf, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Programmen durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten sowie von Sendezeit.
2. Beschaffungsaufträge von in den Abschnitten 1 und 2 erfassten Beschaffungsstellen, die Tätigkeiten in den Bereichen Trinkwasser, Energie und Verkehr betreffen, fallen nicht unter dieses Abkommen, außer wenn sie in Abschnitt 3 erfasst sind.
3. In Bezug auf die Ålandinseln gelten die besonderen Bedingungen von Protokoll Nr. 2 über die Ålandinseln zum Vertrag über den Beitritt Finlands zur Europäischen Union.

ABSCHNITT 8

MEDIEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG VON BESCHAFFUNGSGEINFORMATIONEN

UNTERABSCHNITT A

EUROPÄISCHE UNION

1. Veröffentlichung allgemeiner Beschaffungsinformationen

Bei den Medien, die von der Europäischen Union zur Erfüllung der allgemeinen Veröffentlichungspflichten gemäß Artikel 161 Absatz 1 dieses Abkommens benannt und verwendet werden und auf die in Absatz 2 Buchstabe a des genannten Artikels Bezug genommen wird, handelt es sich um folgende:

a) AUF EBENE DER EUROPÄISCHEN UNION

<http://simap.ted.europa.eu>

Amtsblatt der Europäischen Union

b) MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION

BELGIEN

i) Gesetze, Königliche Erlasse, Ministerialverordnungen, Ministerialrundschreiben:

Le Moniteur belge

- ii) Rechtsprechung:

Pasicrisie

BULGARIEN

- i) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Държавен вестник (Amtsblatt)

- ii) Gerichtsentscheidungen:

<http://www.sac.government.bg>

- iii) Allgemein anwendbare Verwaltungsentscheidungen und Verfahrensvorschriften:

<http://www.aop.bg>

<http://www.cpc.bg>

TSCHECHIEN

- i) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Gesetzessammlung der Tschechischen Republik

- ii) Entscheidungen des Amtes für Wettbewerbsschutz:

Sammlung der Entscheidungen des Amtes für Wettbewerbsschutz

DÄNEMARK

- i) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Lovtidende

- ii) Gerichtsentscheidungen:

Ugeskrift for Retsvæsen

- iii) Verwaltungsentscheidungen und verfahren:

Ministerialtidende

- iv) Entscheidungen der Dänischen Beschwerdestelle für das öffentliche Beschaffungswesen:

Kendelser fra Klagenævnet for Udbud

DEUTSCHLAND

- i) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Bundesgesetzblatt

Bundesanzeiger

ii) Gerichtsentscheidungen:

Entscheidungssammlungen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesfinanzhofs sowie der Oberlandesgerichte

ESTLAND

i) Gesetze, sonstige Vorschriften, Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung und Gerichtsentscheidungen:

Riigi Teataja — <http://www.riigiteataja.ee>

ii) Verfahren mit Bezug zum öffentlichen Beschaffungswesen und Entscheidungen des Ausschusses für die Überprüfung des öffentlichen Beschaffungswesens:

<https://riigihanked.riik.ee>

IRLAND

Gesetze und sonstige Vorschriften:

Iris Oifigiúil (Amtsblatt der irischen Regierung)

GRIECHENLAND

Epishmh efhmerida eurwpaikwn koinothtwn (Griechischer Staatsanzeiger)

SPANIEN

- i) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Boletin Oficial del Estado

- ii) Gerichtsentscheidungen:

keine amtliche Veröffentlichung

FRANKREICH

- i) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Journal Officiel de la République française

- ii) Rechtsprechung:

Recueil des arrêts du Conseil d'État

- iii) Revue des marchés publics

KROATIEN

Narodne novine — <http://www.nn.hr>

ITALIEN

- i) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Gazzetta Ufficiale

- ii) Rechtsprechung:

keine amtliche Veröffentlichung

ZYPERN

- i) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Επίσημη Εφημερίδα της Δημοκρατίας (Amtsblatt der Republik)

- ii) Gerichtsentscheidungen:

Αποφάσεις Ανωτάτου Δικαστηρίου 1999 — Τυπογραφείο της Δημοκρατίας
(Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs — Veröffentlichungsamt)

LETTLAND

Gesetze und sonstige Vorschriften:

Latvijas vēstnesis (Amtsblatt)

LITAUEN

- i) Gesetze, sonstige Vorschriften und Verwaltungsvorschriften:

Teisės aktų registras (Verzeichnis der Rechtsakte)

- ii) Gerichtsentscheidungen:

Bulletin des Obersten Litauischen Gerichtshofs „Teismų praktika“

Bulletin des Obersten Litauischen Verwaltungsgerichtshofs „Administracinių teismų praktika“

LUXEMBURG

- i) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Mémorial

- ii) Rechtsprechung:

Pasicrisie

UNGARN

- i) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Magyar Közlöny (Amtsblatt der Republik Ungarn)

ii) Rechtsprechung:

Közbeszerzési Értesítő — a Közbeszerzések Tanácsa Hivatalos Lapja (Bulletin für das öffentliche Beschaffungswesen — Amtsblatt des Rates für das öffentliche Beschaffungswesen)

MALTA

Gesetze und sonstige Vorschriften:

Staatsanzeiger

NIEDERLANDE

i) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Nederlandse Staatscourant oder Staatsblad

ii) Rechtsprechung:

keine amtliche Veröffentlichung

ÖSTERREICH

i) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Österreichisches Bundesgesetzblatt

Amtsblatt zur Wiener Zeitung

ii) Gerichtsentscheidungen:

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes, der Oberlandesgerichte, des Bundesverwaltungsgerichtes und der Landesverwaltungsgerichte — <http://ris.bka.gv.at/Judikatur/>

POLEN

i) Rechtsvorschriften:

Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej (Gesetzesblatt der Republik Polen)

ii) Gerichtsentscheidungen:

„Zamówienia publiczne w orzecznictwie. Wybrane orzeczenia zespołu arbitrów i Sądu Okręgowego w Warszawie“ (Ausgewählte Entscheidungen der Schiedsgerichte und des Bezirksgerichts Warschau)

PORUGAL

i) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Diário da República Portuguesa 1a Série A e 2a série

ii) Gerichtsentscheidungen:

Boletim do Ministério da Justiça

Colectânea de Acordos do Supremo Tribunal Administrativo

Colectânea de Jurisprudencia Das Relações

RUMÄNIEN

- i) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Monitorul Oficial al României (Amtsblatt Rumäniens)

- ii) Gerichtsentscheidungen, allgemein anwendbare Verwaltungsentscheidungen und Verfahren:

<http://www.anrmap.ro>

SLOWENIEN

- i) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Amtsblatt der Republik Slowenien

- ii) Gerichtsentscheidungen:

keine amtliche Veröffentlichung

SLOWAKEI

- i) Gesetze und sonstige Vorschriften:

Zbierka zákonov (Gesetzessammlung)

- ii) Gerichtsentscheidungen:

keine amtliche Veröffentlichung

FINNLAND

Suomen Säädöskokoelma: Finlands Förfatningssamling (Sammlung der Gesetze Finnlands)

SCHWEDEN

Svensk Förfatningssamling (Schwedisches Gesetzblatt)

2. Veröffentlichung von Bekanntmachungen

Bei den Print- oder E-Medien, die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten für die Veröffentlichung von gemäß den Artikeln 162, 164 Absatz 7 und 171 Absatz 2 dieses Abkommens gemäß Artikel 161 Absatz 2 Buchstabe b dieses Abkommens erforderlichen Bekanntmachungen benannt und verwendet werden, handelt es sich um folgende:

a) AUF EBENE DER EUROPÄISCHEN UNION

Supplement zum *Amtsblatt der Europäischen Union*:

TED (Tenders electronically daily) – <http://ted.europa.eu> (auch vom Portal <http://simap.ted.europa.eu/web/simap/home> aus abrufbar)

b) MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION

BELGIEN

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily – <http://ted.europa.eu>

Le Bulletin des Adjudications

Andere Veröffentlichungen in der Fachpresse

BULGARIEN

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily –
<http://ted.europa.eu>

Държавен вестник (Amtsblatt) – <http://dv.parliament.bg>

Register für das öffentliche Beschaffungswesen — <http://www.aop.bg>

TSCHECHIEN

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily –
<http://ted.europa.eu>

DÄNEMARK

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily –
<http://ted.europa.eu>

DEUTSCHLAND

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily –
<http://ted.europa.eu>

ESTLAND

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily –
<http://ted.europa.eu>

Riigihangete register (Register des öffentlichen Beschaffungswesens) —
<https://riighanked.riik.ee>

IRLAND

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily –
<http://ted.europa.eu>

Tagespresse: „Irish Independent“, „Irish Times“, „Irish Press“, „Cork Examiner“

GRIECHENLAND

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily –
<http://ted.europa.eu>

Veröffentlichung in der Tages-, Finanz-, Regional- und Fachpresse

SPANIEN

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily –
<http://ted.europa.eu>

FRANKREICH

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily –
<http://ted.europa.eu>

Bulletin officiel des annonces des marchés publics

KROATIEN

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily –
<http://ted.europa.eu>

Elektronički oglasnik javne nabave Republike Hrvatske (Elektronischer Anzeiger der Republik Kroatien für öffentliche Beschaffungsaufträge)

ITALIEN

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily –
<http://ted.europa.eu>

ZYPERN

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily –
<http://ted.europa.eu>

Amtsblatt der Republik

örtliche Tagespresse

LETTLAND

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily –
<http://ted.europa.eu>

Latvijas vēstnesis (Amtsblatt)

LITAUEN

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily –
<http://ted.europa.eu>

Centrinė viešųjų pirkimų informacinė sistema (zentrales Portal für öffentliche Beschaffungen)

Informationsbeilage „Informacinių pranešimai“ zum Amtsblatt („Valstybės žinios“) der Republik Litauen

LUXEMBURG

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily –
<http://ted.europa.eu>

Tagespresse

UNGARN

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily –
<http://ted.europa.eu>

Közbeszerzési Értesítő — a Közbeszerzések Tanácsa Hivatalos Lapja (Bulletin für das öffentliche Beschaffungswesen — Amtsblatt des Rates für das öffentliche Beschaffungswesen)

MALTA

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily –
<http://ted.europa.eu>

Staatsanzeiger

NIEDERLANDE

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily –
<http://ted.europa.eu>

ÖSTERREICH

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily –
<http://ted.europa.eu>

Amtsblatt zur Wiener Zeitung

POLEN

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily –
<http://ted.europa.eu>

Biuletyn Zamówień Publicznych (Bulletin für das öffentliche Beschaffungswesen)

PORUGAL

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily –
<http://ted.europa.eu>

RUMÄNIEN

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily –
<http://ted.europa.eu>

Monitorul Oficial al României (Amtsblatt Rumäniens)

Elektronisches System für das öffentliche Beschaffungswesen — <http://www.e-licitatie.ro>

SLOWENIEN

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily –
<http://ted.europa.eu>

Portal javnih naročil — <http://www.enarocanje.si/?podrocje=portal>

SLOWAKEI

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily –
<http://ted.europa.eu>

Vestník verejného obstarávania (Zeitschrift für das öffentliche Beschaffungswesen)

FINNLAND

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily –
<http://ted.europa.eu>

Julkiset hankinnat Suomessa ja ETA-alueella, Virallisen lehden liite (Öffentliche
Beschaffungen in Finnland und im EWR, Beilage zum Amtsblatt der Republik Finnland)

SCHWEDEN

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily –
<http://ted.europa.eu>

3. Veröffentlichungen über vergebene Aufträge

Die Internetadresse, unter der die Europäische Union wie gemäß Artikel 171 Absatz 2 dieses
Abkommens erforderlich und im Einklang mit Artikel 161 Absatz 2 Buchstabe c dieses
Abkommens ihre Bekanntmachungen über Aufträge veröffentlicht, die von Stellen, die in den
Abschnitten 1 bis 3 dieses Anhangs erfasst sind, vergeben wurden, lautet wie folgt:

Amtsblatt der Europäischen Union, Online-Version, Tenders Electronic Daily – <http://ted.europa.eu>

UNTERABSCHNITT B

REPUBLIK USBEKISTAN

1. Veröffentlichung allgemeiner Beschaffungsinformationen

Bei den Medien, die von der Republik Usbekistan zur Erfüllung der allgemeinen Veröffentlichungspflichten gemäß Artikel 161 Absatz 1 dieses Abkommens benannt und verwendet werden und auf die in Artikel 161 Absatz 2 Buchstabe a dieses Abkommens Bezug genommen wird, handelt es sich um folgende:

Informationsportal für das öffentliche Beschaffungswesen – xarid.mf.uz.

2. Veröffentlichung von Ausschreibungs- und Vergabebekanntmachungen

Bei den Medien, die von der Republik Usbekistan für die Veröffentlichung von entsprechend den Artikeln 162, 164 Absatz 7 und 171 Absatz 2 dieses Abkommens gemäß Artikel 161 Absatz 2 Buchstaben b und c dieses Abkommens erforderlichen Bekanntmachungen benannt und verwendet werden handelt es sich um folgende:

Offizielles Webportal für das öffentliche Auftragswesen – Informationsportal für das öffentliche Beschaffungswesen – xarid.mf.uz.

ANHANG 12-A

VERPFLICHTUNGEN UND VORBEHALTE DER EUROPÄISCHEN UNION

Zur Klarstellung: Für die Europäische Union ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung auf natürliche oder juristische Personen der Republik Usbekistan auszudehnen, die in einem Mitgliedstaat aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder der gemäß diesem Vertrag erlassenen Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, folgenden Personen gewährt wird:

- i) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines anderen Mitgliedstaats oder
- ii) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Europäischen Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union haben.

Die Liste gilt gemäß Artikel 342 nur für die Gebiete der Europäischen Union und ist nur im Rahmen der Handelsbeziehungen der Europäischen Union mit der Republik Usbekistan relevant. Sie lässt die nach dem Recht der Europäischen Union bestehenden Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten unberührt.

In der nachstehenden Verpflichtungsliste sind die nach den Artikeln 194 und 195 dieses Abkommens liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten und die als Vorbehalte formulierten – Beschränkungen aufgeführt, die für Unternehmen und natürliche Personen der Republik Usbekistan bei diesen Tätigkeiten gelten.

1. Horizontale Vorbehalte

- i) Niederlassungsformen – alle Sektoren, in denen Verpflichtungen eingegangen werden

In Bezug auf die Inländerbehandlung:

Die Behandlung, die nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union juristischen Personen gewährt wird, die nach dem Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union haben, einschließlich solcher, die in der Europäischen Union von Investoren der Republik Usbekistan gegründet wurden, wird juristischen Personen, die außerhalb der Europäischen Union niedergelassen sind, sowie Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen dieser juristischen Personen, einschließlich Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen juristischer Personen der Republik Usbekistan, nicht gewährt.

Die Behandlung, die von natürlichen oder juristischen Personen der Republik Usbekistan nach dem Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats gegründeten juristischen Personen oder ihren Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen gewährt wird, berührt nicht die Bedingungen oder Verpflichtungen, die diesen juristischen Personen oder ihren Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen bei ihrer Gründung in der Europäischen Union auferlegt worden sein können und die weiterhin gelten.

In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union können in Bezug auf die Niederlassungsform Beschränkungen der Inländerbehandlung gelten.

ii) Privatisierungen

In Bezug auf die Inländerbehandlung, Höheres Management sowie Leitungs- und Kontrollorgane:

In der Republik Bulgarien, der Französischen Republik, Ungarn und der Italienischen Republik können Verbote oder Beschränkungen für den Verkauf oder die Veräußerung von Kapitalbeteiligungen eines Mitgliedstaats an einem bestehenden staatseigenen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle oder von Vermögenswerten eines bestehenden staatseigenen Unternehmens oder einer bestehenden staatlichen Stelle gelten.

iii) Vorabgenehmigung

In Bezug auf die Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Höheres Management sowie Leitungs- und Kontrollorgane:

In der Französischen Republik, der Italienischen Republik und der Republik Lettland kann für ausländische Investitionen die vorherige Genehmigung durch die zuständigen Behörden erforderlich sein.

iv) Erwerb von Immobilien, einschließlich Grundbesitz

In Bezug auf die Inländerbehandlung und Meistbegünstigung:

In einigen Mitgliedstaaten können für den Erwerb von Immobilien, einschließlich Grundstücken, durch natürliche oder juristische Personen aus Drittländern oder durch Einrichtungen, die in ihrem Eigentum stehen oder von ihnen kontrolliert werden, Beschränkungen der Inländerbehandlung und der Gegenseitigkeit gelten.

2. Liste der Verpflichtungen unterliegenden Sektoren¹

i) Land- und Forstwirtschaft (ISIC Rev. 3.1: 01 und 02)

In Bezug auf die Inländerbehandlung:

In Irland, der Republik Finnland, der Französischen Republik, der Republik Kroatien, Ungarn und dem Königreich Schweden können für natürliche oder juristische Personen aus Drittländern oder Einrichtungen, die in ihrem Eigentum stehen oder von ihnen kontrolliert werden, Beschränkungen der Inländerbehandlung gelten.

ii) Verarbeitendes Gewerbe (ISIC Rev. 3.1: 15 bis 37)

In Bezug auf die Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Höheres Management sowie Leitungs- und Kontrollorgane:

In der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik, der Republik Lettland, der Republik Polen, der Slowakischen Republik und dem Königreich Schweden können für die Veröffentlichung, den Druck sowie die Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern Verbote oder Beschränkungen gelten.

Mineralölverarbeitung: ungebunden.

Waffen, Munition und Kriegsmaterial: ungebunden.

¹ Für die Zwecke des Anhangs 12-A werden die Verpflichtungen in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten unter Bezugnahme auf die Internationale Standardklassifikation aller Wirtschaftszweige (ISIC), Reihe M, Nr. 4, Rev. 3.1, angegeben.

ANHANG 12-B

VORBEHALTE DER REPUBLIK USBEKISTAN

Artikel 194 Absatz 2 und Artikel 195 gelten nicht für Maßnahmen, die einer der in diesem Anhang aufgeführten Beschränkungen oder Bedingungen unterliegen, gemäß dem Umfang dieser Beschränkungen oder Bedingungen.

Immobilien

Privates Eigentum an allen Kategorien von Grundstücken ist verboten. Ausländische natürliche Personen, ausländische juristische Personen und ihre Zweigniederlassungen sowie Unternehmen mit ausländischen Investitionen¹ dürfen Grundstücke nur für eine Dauer von bis zu 25 Jahren pachten, die verlängert werden kann. Die Verpachtung von Grundstücken in Grenzonen und Grenzgebieten kann eingeschränkt werden.

Privatisierungen

Für ausländische natürliche Personen, ausländische juristische Personen und deren Zweigniederlassungen sowie für juristische Personen der Republik Usbekistan mit ausländischer Kapitalbeteiligung kann die Privatisierung von Unternehmen, Vermögenswerten und Einrichtungen, die von strategischer Bedeutung sind, sofern ihre Privatisierung eine besondere Gefahr für das öffentliche Interesse an dem Betrieb und der Sicherheit von Netzen und der Versorgung darstellt und die Interessen des Staates betrifft nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Republik Usbekistan beschränkt oder untersagt werden.

¹ Im Sinne der Rechtsvorschriften der Republik Usbekistan.

Arten der kommerziellen Präsenz

Repräsentanzen dürfen in der Republik Usbekistan keine kommerziellen Tätigkeiten ausüben.

Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen im Finanzdienstleistungssektor sind nicht zugelassen.

Anwälte¹, Notare und Patentanwälte müssen Staatsangehörige der Republik Usbekistan sein.

Präsenz natürlicher Personen

Im Dienstleistungssektor darf die Gesamtzahl der Ausländer im Rahmen einer konzerninternen Entsendung höchstens 30 % der Gesamtzahl der Beschäftigten eines ausländischen Unternehmens betragen, sofern in den nationalen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Mindestens 80 % der für die Durchführung einer Vereinbarung über die gemeinsame Produktion eingestellten Mitarbeiter müssen Staatsangehörige der Republik Usbekistan sein. Eine über den Anteil von 20 % hinausgehende Beschäftigung von Ausländern ist nur dann zulässig, wenn keine entsprechend qualifizierten Fachkräfte mit Staatsangehörigkeit der Republik Usbekistan eingestellt werden können.

Im Aufsichtsgremium von Banken muss jeweils mindestens ein Mitglied und im Verwaltungsrat von Banken müssen jeweils mindestens zwei Mitglieder die Landessprache der Republik Usbekistan beherrschen.

¹ Ausländische natürliche Personen, die nach den Rechtsvorschriften der Republik Usbekistan keine „Anwälte“ sind, dürfen juristische Beratung leisten.

Rechtsberatungsleistungen, die über eine kommerzielle Präsenz erbracht werden: in Fällen, in denen es in dem Unternehmen nur eine einzige Stelle im Bereich der Rechtsberatung gibt, muss diese mit einer Person besetzt sein, die die Staatsangehörigkeit der Republik Usbekistan besitzt. Gibt es in dem Unternehmen mehr als eine Stelle im Bereich der Rechtsberatung, so müssen mindestens 50 % der Gesamtzahl der Rechtsberater¹ des Unternehmens Staatsangehörige der Republik Usbekistan sein.

Telekommunikationsdienste

Die Verbindung zu den internationalen Telekommunikationsnetzen erfolgt ausschließlich über die technischen Systeme des JSC „Uzbektelecom“.

Alle Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial: ungebunden.

Alle Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und Ausgangsstoffen: ungebunden.

¹ Rechtsberater leisten Beratung zu Rechtsvorschriften eines anderen Landes und zum Völkerrecht (ausgenommen aller Phasen des Vorverfahrens und des Gerichtsverfahrens).

ANHANG 12-C

VERPFLICHTUNGEN UND BESCHRÄNKUNGEN DER REPUBLIK USBEKISTAN

Verpflichtungen und Beschränkungen (mit Ausnahme des Marktzugangs, bei dem auf Verpflichtungen verzichtet wurde) der Republik Usbekistan, die gemäß Artikel 198 für Unternehmen und natürliche Personen der Europäischen Union im grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen gelten.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung
I. HORIZONTALE VERPFLICHTUNGEN	
In der vorliegenden Liste:	
	<ul style="list-style-type: none">— kennzeichnen Sternchen *) und **) „Teile“ eines verbundenen Dienstleistungssektors oder -teilsektors,— handelt es sich bei den für Dienstleistungssektoren oder -teilsektoren angegebenen CPC-Nummern um Bezugnahmen die Vorläufige Zentrale Gütersystematik der Vereinten Nationen (Statistical Papers Series No. 77, Provisional Central Product Classification, Department of International Economics and Social Affairs, Department of International Economics and Social Affairs, Statistical Office of the United Nations, New York, 1991) sowie auf das Dokument MTN.GNS/W/120.
Alle Sektoren oder Teilektoren, die in dieser Liste aufgeführt sind	
Vereinbarungen über die gemeinsame Produktion in Bezug auf Exploration, Erschließung und Förderung mineralischer Ressourcen	<p>1), 2) juristische Personen der Republik Usbekistan haben ein vorrangiges Anrecht, sich in der Eigenschaft als Auftragnehmer, Lieferant, Beförderer oder in anderer Eigenschaft im Rahmen von Vereinbarungen (Verträgen) mit Investoren an der Durchführung einer Vereinbarung zu beteiligen.</p> <p>Mindestens 80 % der an der Durchführung einer Vereinbarung über die gemeinsame Produktion beteiligten Beschäftigten müssen Staatsangehörige der Republik Usbekistan sein.</p>

II. SEKTORSPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN IN BEZUG AUF DEN GRENZÜBERSCHREITENDEN HANDEL MIT DIENSTLEISTUNGEN	
1. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
Freiberufliche Dienstleistungen	
86190 Sonstige Rechtsberatungsleistungen und Informationsdienstleistungen	1) keine 2) keine
862 Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Buchhaltungsdienstleistungen, ausgenommen 86220 Buchhaltungsdienstleistungen (ohne Steuererklärungen)	1) 2) keine, außer den folgenden: – die Prüfberichte müssen von einem nach dem Recht der Republik Usbekistan zertifizierten Wirtschaftsprüfer unterzeichnet werden, der für eine juristische Person der Republik Usbekistan arbeitet, die zur Durchführung von Prüfungstätigkeiten zugelassen und im Verzeichnis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aufgeführt ist.
86220 Buchhaltungsdienstleistungen (ohne Steuererklärungen)	1) keine 2) keine
863 Dienstleistungen von Steuerberatern	1) keine 2) keine
8671 Architekturbüroleistungen 8672 Ingenieurbüroleistungen 8673 Integrierte Ingenieurdienstleistungen 86742 Landschaftsgestaltungsleistungen	1) 2) keine, außer den folgenden: – die Erbringung von Dienstleistungen ist nur zulässig, wenn ein Vertrag mit einer juristischen Person der Republik Usbekistan vorliegt, bei der es sich um ein von einer zuständigen Behörde der Republik Usbekistan ordnungsgemäß zugelassenes Unternehmen handelt.
9320 Dienstleistungen des Veterinärwesens	1) keine 2) keine

B. EDV-Dienstleistungen und verbundene Dienstleistungen	
84 EDV-Dienstleistungen und verbundene Dienstleistungen	1) keine 2) keine
D. Dienstleistungen des Grundstücks- und Wohnungswesens	
82101 Dienstleistungen der Vermietung oder Verpachtung von eigenen oder gepachteten Wohngebäuden und -grundstücken	1) keine 2) keine
82102 Dienstleistungen der Vermietung von eigenen oder gepachteten Nichtwohngebäuden und -grundstücken	
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
87120 Dienstleistungen im Bereich Planung, Gestaltung und Platzierung von Werbung	1) keine 2) keine
86401 Marktforschungsleistungen	1) keine
865 Unternehmensberatungsleistungen	2) keine
86601 Projektmanagement, außer Projektüberwachung von Bauarbeiten	
2. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
Kurierdienste	
75121 Kurier- und Expressdienstleistungen mit Beförderungsmitteln verschiedener Art	1) keine 2) keine

2. TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN

Bei den Verpflichtungen im Bereich der Telekommunikationsdienste wird den Bestimmungen folgender Dokumente Rechnung getragen: „Notes for Scheduling Basic Telecom Services Commitments“ (S/GBT/W/2/Rev.1) und „Market Access Limitations on Spectrum Availability“ (S/GBT/W/3).

Im Sinne dieser Liste umfassen Telekommunikationsdienstleistungen keine Dienste zur Übertragung von Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen.¹

7521 a) Öffentliche Telefondienste	1) 2) keine, außer:
7523 ** b) Paketvermittelte Datenübermittlungsdienste	– das Recht, sich ausschließlich mit technischen Mitteln der JSC „Uztelecom“ an internationale Telekommunikationsnetze anzuschließen,
7523 ** c) Leitungsvermittelte Datenübermittlungsdienste	– ungebunden für die lokale Kommunikation,
7523 ** d) Telex-Dienste	– ungebunden für Dienste von Satellitenkommunikationsnetzen.
7522 e) Telegrammdienste	
7521 ** + 7529 ** f) Faxdienste	
7522 ** + 7523 ** g) Private Mietleitungsdienste	
7523 ** h) E-Mail	
7523 ** i) Sprachspeicherdienste	
7523 ** j) Online-Informations- und Datenbankabfrage	
7523 ** k) Elektronischer Datenaustausch (EDI)	
7523 ** l) Erweiterte/Mehrwert-Telefaxdienste, einschließlich „Speichern und Weiterleiten“ sowie „Speichern und Abrufen“	
843 ** n) Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung)	

¹ Die Übertragung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen ist definiert als fortlaufende Signalübertragung, die für die öffentliche Verbreitung solcher Programme erforderlich ist, und schließt keine Verbindung zwischen Betreibern ein.

3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN

Hochbauarbeiten

A. 512 Bauleistungen im Hochbau	1) ungebunden, aus technischen Gründen
C. 514 Errichtungsarbeiten an Fertigteilbauten	2) keine
51660 Errichtungsarbeiten an Zäunen und Geländern	
D. 517 Ausbauarbeiten	
E. 511 Vorbereitende Baustelleneinrichtung (mit Ausnahme von 5113 Errichtungs- und Räumungsarbeiten; und 5115 – Aufschließung von Lagerstätten	
515 Spezialbauarbeiten	

5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG

92390 Sonstige Dienstleistungen von tertiären, postsekundären und nichttertiären Bildungseinrichtungen	1) ungebunden
	2) keine

6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT

Diese Verpflichtungen gelten nur für Dienstleistungen, die von Privatunternehmen zu gewerblichen Zwecken erbracht werden.

d) sonstige Dienstleistungen	1) ungebunden, außer für mit Beratung verbundene Dienstleistungen
9404 Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung	
9405 Dienstleistungen im Bereich Lärmschutz	2) keine
Rekultivierung und Reinigung von Boden und Wasser, Teil von CPC 9406 Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz	

7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen

A.b) 8129 Dienstleistungen der Nichtlebensversicherung	1), 2) keine Außer in Bezug auf Risiken im Zusammenhang mit dem Seeverkehr, dem gewerblichen Luftverkehr und der gewerblichen Raumfahrt, wobei diese Versicherung folgende Risiken ganz oder teilweise abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und die sich daraus ergebende Haftung.
--	---

Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):

v) Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden (81115 — 81119) vi) Ausreichung von Krediten jeder Art, einschließlich Verbraucherkrediten, Hypothekarkrediten, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften (8113). viii) sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit-, Charge- und Debitkarten (81339**) ix) Bürgschaften, Garantien und ähnliche Verpflichtungen (81199**)	1) ungebunden 2) keine
---	-------------------------------

9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN

64110 Beherbergungsdienstleistungen in Hotels 64120 Beherbergungsdienstleistungen in Motels	1) keine 2) keine
74710 Dienstleistungen von Reisebüros und Reiseveranstaltern	1) keine 2) keine

10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT

96194 Zirkusvorstellungen und Dienstleistungen in Verbindung mit Vergnügungsparks sowie ähnliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit Attraktionen	1) keine 2) keine
--	--------------------------

11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN

C. Luftverkehrsdienstleistungen

Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen (Teil von CPC 8868**)
1) keine
2) keine

Verkauf und Vermarktung von
Luftverkehrsdienstleistungen

Dienstleistungen computergesteuerter
Buchungssysteme

E. Eisenbahnverkehrsdienstleistungen

d) Instandhaltung und Reparatur von
Schienenverkehrsausrüstungen (Teil von CPC 8868**)
1) ungebunden
2) keine

F. Dienstleistungen im Straßenverkehr

d) Wartung und Instandsetzung von
Straßenverkehrsausrüstung 6112 + 8867
1) ungebunden
2) keine

H. Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsträger

a) Frachtmuschagleistungen CPC 741* nur in Bezug
auf Verkehrsdienstleistungen im Straßen- und
Schienenverkehr
1) ungebunden
2) keine

b) Lagerdienstleistungen CPC 742* nur in Bezug auf
Verkehrsdienstleistungen im Straßen- und
Schienenverkehr

c) Speditionsleistungen und
Verkehrsvermittlungsleistungen CPC 748* nur in
Bezug auf Verkehrsdienstleistungen im Straßen- und
Schienenverkehr

ANHANG 12-D

VERPFLICHTUNGEN DER REPUBLIK USBEKISTAN IN BEZUG AUF ERBRINGER VERTRAGLICHER DIENSTLEISTUNGEN

1. Die Verpflichtung der Republik Usbekistan gemäß Artikel 203 betrifft die folgenden Sektoren oder Teilsektoren:
 - i) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern,
 - ii) Dienstleistungen von Steuerberatern,
 - iii) Dienstleistungen von Architekten,
 - iv) Ingenieurbüroleistungen,
 - v) integrierte Ingenieurtdienstleistungen,
 - vi) EDV-Dienstleistungen und verbundene Dienstleistungen,
 - vii) Dienstleistungen im Bereich Werbung,
 - viii) Marktforschung,
 - ix) Unternehmensberatungsleistungen und

- x) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen, einschließlich Verkehrsmitteln, im Rahmen eines Dienstleistungsauftrags nach Verkauf.
2. Die vorübergehende Einreise von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen der Europäischen Union in das Hoheitsgebiet der Republik Usbekistan kann einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung unterzogen werden.
-

GESCHÄFTSORDNUNG

I. Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke des Kapitels 14 und dieser Geschäftsordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Verwaltungsbedienstete“ im Hinblick auf ein Panelmitglied Personen, die unter Leitung und Aufsicht eines Panelmitglieds tätig, aber keine Assistenten sind;
- b) „Berater“ eine Person, die von einer Vertragspartei beauftragt ist, sie im Zusammenhang mit dem Panelverfahren zu beraten oder zu unterstützen;
- c) „Assistent“ eine Person, die im Rahmen des Mandats und unter Leitung und Aufsicht eines Panelmitglieds Nachforschungen für dieses anstellt oder es bei seiner Tätigkeit unterstützt;
- d) „Beschwerdeführerin“ die Vertragspartei, die um die Einsetzung eines Panels nach Artikel 241 ersucht;
- e) „Panel“ ein nach Artikel 242 eingesetztes Panel;
- f) „Panelmitglied“ ein Mitglied eines Panels;
- g) „Beschwerdegegnerin“ die Vertragspartei, die mutmaßlich gegen die erfassten Bestimmungen verstoßen hat;

- h) „Vertreter einer Vertragspartei“ eine im Dienst eines Ministeriums, einer Behörde, einer sonstigen öffentlichen Stelle einer Vertragspartei stehende oder von diesen ernannte Person, welche die Vertragspartei in einer sich aus diesem Abkommen ergebenden Streitigkeit vertritt.

II. Notifikationen

2. Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstige Unterlagen (im Folgenden „Notifikationen“)
 - a) des Panels werden den Vertragsparteien gleichzeitig zugesandt;
 - b) einer Vertragspartei, die an das Panel gerichtet sind, werden der anderen Vertragspartei gleichzeitig in Kopie übermittelt;
 - c) einer Vertragspartei, die an die andere Vertragspartei gerichtet sind, werden dem Panel gleichzeitig in Kopie übermittelt.
3. Notifikationen nach Nummer 2 erfolgen per E-Mail oder gegebenenfalls mittels eines sonstigen elektronischen Telekommunikationsmittels, bei dem sich die Versendung belegen lässt. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt eine solche Notifikation als am Tag ihrer Versendung zugestellt.
4. Die Notifikationen werden an die Generaldirektion Handel der Kommission der Europäischen Union und an das Justizministerium bzw. das Ministerium für Investitionen, Industrie und Handel der Republik Usbekistan gerichtet.
5. Geringfügige Schreibfehler in Notifikationen im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Panel können durch Zustellung einer neuen Unterlage, in der die Änderungen deutlich gekennzeichnet sind, berichtigt werden.

6. Fällt der letzte Tag der Zustellfrist für eine Unterlage auf einen arbeitsfreien Tag der Institutionen der Europäischen Union oder der Republik Usbekistans, so endet die Frist für die Zustellung der Unterlage am folgenden Arbeitstag.

III. Ernennung der Panelmitglieder

7. Wird nach Artikel 242 ein Panelmitglied per Losentscheid ausgewählt, so unterrichtet der von der Beschwerdeführerin gestellte Ko-Vorsitz des Kooperationsausschusses den Ko-Vorsitz der Beschwerdegegnerin unverzüglich über Datum, Uhrzeit und Ort der Auslosung. Die Beschwerdegegnerin darf bei der Auslosung zugegen sein, wenn sie dies wünscht. Die Auslosung wird in Anwesenheit der Vertragsparteien durchgeführt, die zugegen sind.
8. Der von der Beschwerdeführerin gestellte Ko-Vorsitz des Kooperationsausschusses unterrichtet jede Person, die als Panelmitglied ausgewählt wurde, schriftlich von ihrer Ernennung. Die betreffenden Personen bestätigen beiden Vertragsparteien ihre Verfügbarkeit innerhalb von fünf Tagen ab dem Zeitpunkt des Erhalts ihrer Ernennungsbenachrichtigung.
9. Der von der Beschwerdeführerin gestellte Ko-Vorsitz des Kooperationsausschusses wählt innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der in Artikel 242 Absatz 2 genannten Frist per Losentscheid das Panelmitglied oder den Vorsitz aus, wenn eine der in Artikel 243 Absatz 1 genannten Teillisten
 - a) noch nicht aus dem Kreis der Personen, die von einer oder beiden Vertragsparteien förmlich für die Erstellung dieser bestimmten Teilliste vorgeschlagen wurden, erstellt wurde oder
 - b) nicht mehr mindestens fünf Personen enthält, und zwar aus dem Kreis der Personen, die noch auf dieser bestimmten Teilliste stehen.

10. Unbeschadet des Artikels 241 Absatz 3 bemühen sich die Vertragsparteien sicherzustellen, dass sie spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Panelmitglieder ihrer Ernennung nach Artikel 242 Absatz 5 angenommen haben, eine Einigung über die Vergütung und die Erstattung der Auslagen für die Panelmitglieder und die Assistenten erzielt und die erforderlichen Bestellungsverträge ausgearbeitet haben, damit diese unverzüglich unterzeichnet werden können. Die Vergütung und die Erstattung der Auslagen für die Panelmitglieder richten sich nach den Standards der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation, WTO). Die Vergütung und die Erstattung der Auslagen für einen oder mehrere Assistenten eines Panelmitglieds dürfen 50 % der Vergütung des betreffenden Panelmitglieds nicht übersteigen.

IV. Organisatorische Sitzung

11. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, treffen sie innerhalb von sieben Tagen nach Einsetzung des Panels mit diesem zusammen, um die von den Vertragsparteien oder dem Panel für relevant erachteten Fragen zu klären, einschließlich des Zeitplans des Panelverfahrens.

Panelmitglieder und Vertreter der Vertragsparteien können der Sitzung über alle Kommunikationswege, einschließlich Telefon- und Videokonferenzen zugeschaltet werden.

V. Übermittelte Schriftsätze

12. Die Beschwerdeführerin übermittelt ihren Schriftsatz spätestens 30 Tage nach Einsetzung des Panels. Die Beschwerdegegnerin legt ihren Schriftsatz spätestens 30 Tage nach Übermittlung des von der Beschwerdeführerin übermittelten Schriftsatzes vor.

VI. Arbeitsweise des Panels

13. Der Vorsitz des Panels leitet alle Sitzungen des Panels. Das Panel kann den Vorsitz ermächtigen, verwaltungs- und verfahrenstechnische Beschlüsse zu fassen.

14. Sofern in Kapitel 14 oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, kann das Panel seine Tätigkeiten auf jede Art und Weise, auch auf elektronischem Weg, per Telefon oder Videokonferenz oder über andere elektronische Kommunikationsmittel ausüben.
15. An den Beratungen des Panels dürfen nur Panelmitglieder teilnehmen, allerdings kann das Panel den Assistenten gestatten, den Beratungen beizuwohnen.
16. Für die Abfassung von Beschlüssen oder Berichten ist ausschließlich das Panel zuständig und diese Befugnis ist nicht übertragbar.
17. Ergibt sich eine Verfahrensfrage, die in Kapitel 14 und dessen Anhängen nicht geregelt ist, so kann das Panel nach Anhörung der Vertragsparteien ein geeignetes Verfahren beschließen, das mit diesen Bestimmungen vereinbar ist.
18. Muss nach Auffassung des Panels eine Verfahrensfrist, ausgenommen die in Kapitel 14 festgelegten Fristen, geändert oder eine andere verfahrens- oder verwaltungstechnische Anpassung vorgenommen werden, so unterrichtet das Panel die Vertragsparteien schriftlich über die erforderliche Friständerung bzw. Anpassung und deren Gründe. Das Panel kann diese Änderungen oder Anpassungen nach Konsultation der Vertragsparteien vornehmen.

VII. Ersetzen von Panelmitgliedern

19. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Panelmitglied gegen die Anforderungen des Anhangs 14-B verstößt und aus diesem Grund ersetzt werden sollte, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei innerhalb von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt mit, zu dem sie ausreichende Beweise für den vermeintlichen Verstoß gegen die Anforderungen des Anhangs 14-B erlangt hat.

20. Die Vertragsparteien konsultieren einander innerhalb von 15 Tagen nach der Notifikation gemäß Nummer 17. Sie informieren das Panelmitglied über seinen vermeintlichen Verstoß und können es auffordern, Maßnahmen zu treffen, um Abhilfe zu schaffen. Bei Einvernehmlichkeit können sie das Panelmitglied auch abberufen und gemäß Artikel 242 ein neues Panelmitglied bestimmen.
21. Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob ein Panelmitglied, bei dem es sich nicht um den Vorsitz des Panels handelt, zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei darum ersuchen, den Vorsitz des Panels mit der Frage zu befassen, dessen Entscheidung dann endgültig ist.

Stellt der Vorsitz des Panels fest, dass ein Panelmitglied gegen die Anforderungen des Anhangs 14-B verstößt, so wird ein neues Panelmitglied gemäß Artikel 242 ausgewählt.

22. Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob der Vorsitz zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei darum ersuchen, eine andere Person aus der gemäß Artikel 243 erstellten Teilliste für den Vorsitz mit der Frage zu befassen. Diese Person wird per Losentscheid durch den von der ersuchenden Vertragspartei gestellten Ko-Vorsitz des Kooperationsausschusses oder vom stellvertretenden Vorsitz bestimmt. Die Entscheidung der so ausgewählten Person über die Notwendigkeit, den Vorsitz zu ersetzen, ist endgültig.

Stellt die ausgewählte Person fest, dass der Vorsitz gegen die Anforderungen des Anhangs 14-B verstößt, so wird ein neuer Vorsitz gemäß Artikel 242 bestimmt.

VIII. Anhörungen

23. Im Einklang mit dem in Nummer 11 festgelegten Zeitplan und nach Anhörung der Vertragsparteien und der anderen Panelmitglieder unterrichtet der Vorsitz des Panels die Vertragsparteien über das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Anhörung. Diese Informationen werden von der Vertragspartei, auf deren Gebiet die Anhörung stattfindet, öffentlich zugänglich gemacht, es sei denn, es handelt sich um eine nichtöffentliche Anhörung.

24. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, findet die Anhörung in Brüssel statt, wenn die Republik Usbekistan die Beschwerdeführerin ist, und in Taschkent, wenn die Europäische Union die Beschwerdeführerin ist. Die Beschwerdegegnerin trägt die Kosten für die organisatorische Abwicklung der Anhörung. Auf Ersuchen einer Vertragspartei kann das Panel beschließen, eine virtuelle oder gemischte Anhörung abzuhalten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen, wobei den Rechten auf ein ordnungsgemäßes Verfahren und der Notwendigkeit, Transparenz zu gewährleisten, Rechnung getragen wird.
25. Das Panel kann zusätzliche Anhörungstermine anberaumen, sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren.
26. Alle Panelmitglieder müssen während der gesamten Dauer der Anhörung zugegen sein.
27. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, können die folgenden Personen an der Anhörung teilnehmen, unabhängig davon, ob die Anhörung öffentlich ist oder nicht:
 - a) Vertreter einer Vertragspartei,
 - b) Berater,
 - c) Assistenten und Verwaltungsbedienstete,
 - d) Dolmetscher, Übersetzer und Schriftführer des Panels, und
 - e) vom Panel gemäß Artikel 258 Absatz 2 eingeladene Sachverständige.

28. Jede Vertragspartei legt dem Panel und der anderen Vertragspartei spätestens fünf Tage vor dem Datum der Anhörung eine Liste mit den Namen der Personen vor, die sie vertreten und die in der Anhörung ihre Argumente vortragen oder erläutern, sowie der anderen Vertreter oder Berater, die an der Anhörung teilnehmen.
29. Das Panel führt die Anhörung wie folgt durch und gewährleistet dabei, dass der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin sowohl bei der Argumentation als auch bei der Gegenargumentation gleich viel Zeit eingeräumt wird:

Argumentation

- a) Argumentation der Beschwerdeführerin,
- b) Argumentation der Beschwerdegegnerin.

Gegenargumentation

- c) Erwiderung der Beschwerdeführerin,
- d) Gegenerwiderung der Beschwerdegegnerin.

30. Das Panel kann bei der Anhörung jederzeit Fragen an beide Vertragsparteien richten.
31. Das Panel sorgt dafür, dass über die Anhörung eine Niederschrift oder Aufzeichnung angefertigt und den Vertragsparteien so bald wie möglich nach der Anhörung übermittelt wird. Die Vertragsparteien können Stellungnahmen zur Niederschrift abgeben und das Panel kann diesen Stellungnahmen Rechnung tragen.
32. Jede Vertragspartei kann innerhalb von 10 Tagen nach der Anhörung einen ergänzenden Schriftsatz zu Fragen einreichen, die während der Anhörung aufgeworfen wurden.

IX. Schriftliche Fragen

33. Das Panel kann während des Verfahrens jederzeit schriftlich Fragen an eine oder beide Vertragsparteien richten. Alle einer Vertragspartei vorgelegten Fragen werden der anderen Vertragspartei in Kopie übermittelt.
34. Jede Vertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei eine Kopie ihrer Antworten auf die vom Panel vorgelegten Fragen. Die andere Vertragspartei erhält Gelegenheit, innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt einer solchen Kopie schriftlich zu den Antworten der Vertragspartei Stellung zu nehmen.

X. Vertraulichkeit

35. Jede Vertragspartei und das Panel behandeln alle dem Panel von der anderen Vertragspartei übermittelten Informationen, die von dieser als vertraulich eingestuft wurden, als vertraulich. Legt eine Vertragspartei dem Panel einen Schriftsatz mit vertraulichen Informationen vor, so legt sie innerhalb von 15 Tagen auch einen Schriftsatz ohne die vertraulichen Informationen vor, der für die Öffentlichkeit offengelegt wird.
36. Ungeachtet dieser Geschäftsordnung bleibt es einer Vertragspartei unbenommen, ihre eigenen Standpunkte gegenüber der Öffentlichkeit offenzulegen, sofern sie bei etwaigen Bezugnahmen auf Informationen der anderen Vertragspartei keine von dieser als vertraulich eingestuften Informationen offenlegt.
37. Enthalten der Schriftsatz und die Argumentation einer Vertragspartei vertrauliche Geschäftsinformationen, so tagt das Panel in nichtöffentlicher Sitzung. Die Vertragsparteien wahren die Vertraulichkeit der Anhörungen des Panels, wenn diese in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden.

XI. Einseitige Kontakte

38. Das Panel kommuniziert nicht mit einer Vertragspartei und kommt nicht mit ihr zusammen, ohne auch die andere Vertragspartei hinzuzuziehen.
39. Ein Panelmitglied darf keine verfahrensrelevanten Aspekte mit einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien erörtern, ohne die anderen Panelmitglieder hinzuzuziehen.

XII. Amicus-curiae-Schriftsätze

40. Sofern die Vertragsparteien innerhalb von fünf Tagen nach Einsetzung des Panels nichts anderes vereinbaren, kann das Panel unaufgefordert übermittelte Schriftsätze von natürlichen Personen einer Vertragspartei oder von im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassenen juristischen Personen, die von den Regierungen der Vertragsparteien unabhängig sind, zulassen, sofern sie
 - a) beim Panel innerhalb von 10 Tagen nach dessen Einsetzung eingehen,
 - b) knapp gefasst sind (auf keinen Fall länger als 15 mit doppeltem Zeilenabstand gedruckte Seiten einschließlich Anhängen),
 - c) für einen vom Panel geprüften Sachverhalt oder eine von ihm geprüfte Rechtsfrage unmittelbar von Belang sind,
 - d) Angaben zu der Person enthalten, die den Schriftsatz vorlegt, dazu zählt auch die Staatsangehörigkeit einer natürlichen Person oder bei einer juristischen Person der Ort der Niederlassung, die Art ihrer Tätigkeit, ihre Rechtsstellung, ihre allgemeine Zielsetzung sowie ihre Finanzquellen,
 - e) die Art des erheblichen Interesses, das die Person an dem Panelverfahren hat, konkretisieren und

- f) in den von den Vertragsparteien im Einklang mit den Nummern 44 und 45 dieser Geschäftsordnung gewählten Sprachen abgefasst sind.
41. Die Schriftsätze werden den Vertragsparteien zur Stellungnahme vorgelegt. Die Vertragsparteien können dem Panel innerhalb von 10 Tagen nach der Übermittlung an das Panel Anmerkungen übermitteln.
42. Das Panel führt in seinem Bericht alle Schriftsätze auf, die ihm nach Nummer 40 zugegangen sind. Das Panel ist nicht verpflichtet, in seinem Bericht die Argumente der Schriftsätze aufzugreifen. Geht das Panel jedoch in seinem Bericht auf diese Argumente ein, so berücksichtigt es auch etwaige Bemerkungen der Vertragsparteien nach Nummer 41.

XIII. Dringende Fälle

43. In dringenden Fällen nach Artikel 247 passt das Panel nach Konsultation der Vertragsparteien gegebenenfalls die in dieser Geschäftsordnung genannten Fristen an. Das Panel unterrichtet die Vertragsparteien über solche Anpassungen.

XIV. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen

44. Bei den Konsultationen nach Artikel 240 und spätestens bei der Sitzung nach Nummer 11 dieser Geschäftsordnung bemühen sich die Vertragsparteien um eine Einigung auf eine gemeinsame Arbeitssprache für das Verfahren vor dem Panel.
45. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine gemeinsame Arbeitssprache einigen, so verfasst jede Vertragspartei ihre Schriftsätze in der von ihr gewünschten Sprache. Gleichzeitig legt jede Vertragspartei eine Übersetzung in der von der anderen Vertragspartei gewählten Sprache vor, sofern ihre Schriftsätze nicht in einer Arbeitssprache der WTO verfasst sind. Die Verdolmetschung der mündlichen Ausführungen in die von den Vertragsparteien gewählten Sprachen obliegt der Beschwerdegegnerin.

46. Das Panel erstattet Bericht in der/den von den Vertragsparteien gewählten Sprache/n und legt Beschlüsse in dieser/diesen Sprache/n vor. Sofern sich die Vertragsparteien nicht auf eine gemeinsame Arbeitssprache geeinigt haben, werden der Zwischen- und der Abschlussbericht des Panels in einer der Arbeitssprachen der WTO vorgelegt.
47. Jede Vertragspartei kann Stellungnahmen zur Korrektheit der Übersetzung oder einer übersetzten Fassung eines Schriftstücks abgeben, die im Einklang mit dieser Geschäftsordnung erstellt wurde.
48. Jede Vertragspartei trägt die Kosten für die Übersetzung ihrer übermittelten Schriftsätze. Die Kosten für die Übersetzung einer Entscheidung werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

XV. Sonstige Verfahren

49. Die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Fristen werden an die besonderen Fristen angepasst, die in den Verfahren nach den Artikeln 251, 252, 253 und 254 für die Annahme eines Berichts oder eines Beschlusses des Schiedspanels vorgegeben sind.
-

**VERHALTENSKODEX
FÜR PANELMITGLIEDER UND MEDIATOREN**

I. Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieses Verhaltenskodex bezeichnet der Ausdruck

- a) „Verwaltungsbedienstete“ im Hinblick auf ein Panelmitglied diejenigen Personen, die unter Leitung und Aufsicht eines Panelmitglieds stehen, aber keine Assistenten sind;
- b) „Assistent“ eine Person, die im Rahmen des Mandats eines Panelmitglieds Nachforschungen für dieses anstellt oder es bei seiner Tätigkeit unterstützt;
- c) „Kandidat“ eine Person, deren Name auf der in Artikel 243 genannten Liste der Panelmitglieder steht und die für die Auswahl als Panelmitglied nach Artikel 242 in Betracht gezogen wird;
- d) „Mediator“ eine Person, die nach Artikel 265 als Mediator ausgewählt wurde;
- e) „Panelmitglied“ ein Mitglied eines Panels;

II. Grundsätze

2. Damit die Integrität und die Unparteilichkeit des Streitbeilegungsmechanismus gewahrt sind, müssen alle Kandidaten und Panelmitglieder
 - a) sich mit diesem Verhaltenskodex vertraut machen,
 - b) unabhängig und unparteiisch sein,
 - c) direkte und indirekte Interessenkonflikte vermeiden,
 - d) unangemessenes Verhalten und den Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit vermeiden,
 - e) hohe Verhaltensstandards einhalten und
 - f) dürfen sich ferner nicht durch eigene Interessen, Druck von außen, politische Erwägungen, Forderungen der Öffentlichkeit, Loyalität gegenüber einer der Vertragsparteien oder Angst vor Kritik beeinflussen lassen.
3. Die Panelmitglieder gehen weder direkt noch indirekt Verpflichtungen ein noch nehmen sie Vergünstigungen an, die in irgendeiner Weise im Widerspruch zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben stehen oder zu stehen scheinen.
4. Panelmitglieder dürfen ihre Stellung im Panel nicht dazu nutzen, persönliche oder private Interessen zu verfolgen. Ferner vermeiden sie Handlungen, die den Anschein erwecken können, dass Dritte in einer besonderen Lage sind, sie zu beeinflussen.
5. Die Panelmitglieder lassen nicht zu, dass frühere oder derzeitige finanzielle, geschäftliche, berufliche, persönliche oder gesellschaftliche Beziehungen oder Verpflichtungen ihr Verhalten oder ihre Entscheidungen beeinflussen.

6. Die Panelmitglieder sehen von der Aufnahme von Beziehungen oder dem Erwerb finanzieller Beteiligungen ab, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen dürften oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten.

III. Offenlegungspflicht

7. Vor der Annahme ihrer Ernennung als Panelmitglied gemäß Artikel 242 müssen die Kandidaten, die als Panelmitglieder fungieren sollen, alle etwaigen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offenlegen, die im Verfahren ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen dürften oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten. Zu diesem Zweck unternehmen die Kandidaten alle zumutbaren Anstrengungen, um über derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten, einschließlich finanzieller und beruflicher sowie beschäftigungsrelevanter und familiärer Interessen, Klarheit zu gewinnen.
8. Die Offenlegungspflicht nach Absatz 7 besteht fort und verpflichtet die Panelmitglieder dazu, etwaige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten der genannten Art, die sich in irgendeiner Phase des Verfahrens ergeben, offenzulegen.
9. Die Kandidaten oder Panelmitglieder übermitteln dem Kooperationsausschuss Fragen im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex zur Prüfung durch die Vertragsparteien, sobald sie davon Kenntnis genommen haben.

IV. Aufgaben der Panelmitglieder

10. Nach ihrer Ernennung haben Panelmitglieder zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stehen und diese während des gesamten Verfahrens sorgfältig und zügig, fair und gewissenhaft auszuführen.

11. Die Panelmitglieder prüfen nur die Fragen, die im Panelverfahren aufgeworfen wurden und für eine Entscheidung von Bedeutung sind und übertragen diese Aufgabe niemand anderem.
12. Die Panelmitglieder treffen alle geeigneten Maßnahmen um zu gewährleisten, dass ihre Assistenten und Verwaltungsbediensteten die Verpflichtungen von Panelmitgliedern nach den Teilen II, III, IV und VI dieses Verhaltenskodex kennen und beachten.

V. Verpflichtungen ehemaliger Panelmitglieder

13. Alle ehemaligen Panelmitglieder sehen von Handlungen ab, die den Anschein erwecken könnten, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben befangen waren oder aus den Beschlüssen oder Entscheidungen des Panels Nutzen gezogen haben.
14. Alle ehemaligen Panelmitglieder müssen die in Teil VI dieses Verhaltenskodex vorgesehenen Verpflichtungen erfüllen.

VI. Vertraulichkeit

15. Die Panelmitglieder legen zu keinem Zeitpunkt unveröffentlichte Informationen offen, die ein Verfahren betreffen oder ihnen während eines Verfahrens, für das sie ernannt wurden, bekannt wurden. Die Panelmitglieder legen unter keinen Umständen derartige Informationen offen oder nutzen sie, um sich selbst oder anderen Vorteile zu verschaffen oder die Interessen anderer zu schädigen.
16. Die Panelmitglieder legen Entscheidungen des Panels weder ganz noch teilweise offen, solange sie noch nicht gemäß Kapitel 14 veröffentlicht wurden.
17. Die Panelmitglieder legen zu keinem Zeitpunkt die Beratungen eines Panels oder den Standpunkt einzelner Panelmitglieder offen oder äußern sich zu dem Verfahren, für das sie ernannt wurden, oder zu den strittigen Fragen des Verfahrens.

VII. Aufwendungen

18. Jedes Panelmitglied führt Aufzeichnungen über die Zeit und Kosten, die sie sowie ihre Assistenten und Verwaltungsbediensteten für das Verfahren aufgewendet haben, und legen eine Schlussabrechnung darüber vor.

VIII. Mediatoren

19. Dieser Verhaltenskodex gilt sinngemäß auch für Mediatoren.
-

**PROTOKOLL
ÜBER GEGENSEITIGE AMTSHILFE
IM ZOLLBEREICH**

EU/UZ/P/de 1

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck

- a) „Zollrecht“ die Gesamtheit der im Gebiet der Vertragsparteien geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- b) „ersuchende Behörde“ die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Protokolls stellt;
- c) „ersuchte Behörde“ die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Protokolls gerichtet wird;
- d) „Informationen“ alle Daten, Dokumente, Bilder, Berichte, Mitteilungen oder beglaubigte Kopien in jedweder Form, auch in elektronischer Form, unabhängig davon, ob sie verarbeitet oder analysiert werden oder nicht;
- e) „Person“ jede natürliche oder juristische Person;
- f) „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person;
- g) „Verstöße gegen das Zollrecht“ die Verletzung oder die versuchte Verletzung des Zollrechts.

ARTIKEL 2

Anwendungsbereich

- (1) Die Vertragsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll festgelegt sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch die Verhinderung, Untersuchung und Bekämpfung von Verstößen gegen das Zollrecht.
- (2) Die Amtshilfe im Zollbereich gemäß diesem Protokoll betrifft alle Behörden einer Vertragspartei, die für die Anwendung dieses Protokolls zuständig sind. Die Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen bleiben von dieser Amtshilfe unberührt. Sie umfasst nicht Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag einer Justizbehörde gewonnen werden, es sei denn, diese Behörde stimmt der Übermittlung dieser Erkenntnisse zu.
- (3) Die Amtshilfe bei der Einziehung von Zöllen, sonstigen Abgaben oder Bußgeldern fällt nicht unter dieses Protokoll.

ARTIKEL 3

Amtshilfe auf Ersuchen

- (1) Auf Anfrage der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder geplante Handlungen, die Verstöße gegen das Zollrecht darstellen oder darstellen könnten.

- (2) Auf Anfrage der ersuchenden Behörde teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit,
- a) ob die aus dem Gebiet der einen Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens,
 - b) ob die in das Gebiet der einen Vertragspartei eingeführten Waren ordnungsgemäß aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.
- (3) Auf Anfrage der ersuchenden Behörde unternimmt die ersuchte Behörde nach Maßgabe ihrer geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen, um eine besondere Überwachung zu gewährleisten und der ersuchenden Behörde Auskunft über Folgendes zu erteilen:
- a) Personen, bei denen hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass sie an Verstößen gegen das Zollrecht beteiligt sind oder waren,
 - b) Waren, die in einer Weise befördert werden oder befördert werden könnten, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass sie bei Verstößen gegen das Zollrecht benutzt wurden oder werden sollen,
 - c) Orte, an denen Warenvorräte in einer Weise angelegt worden sind oder angelegt werden könnten, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass diese Waren bei Zu widerhandlungen gegen das Zollrecht verwendet wurden oder werden sollen, und
 - d) Transportmittel, die in einer Weise benutzt werden oder benutzt werden könnten, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass sie bei Verstößen gegen das Zollrecht benutzt werden sollen.

ARTIKEL 4

Amtshilfe ohne Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften von sich aus unverzüglich Amtshilfe, wo immer dies möglich ist, indem sie Auskünfte über abgeschlossene, geplante oder laufende Handlungen erteilen, die Verstöße gegen das Zollrecht darstellen oder darstellen können und die für die andere Vertragspartei von Interesse sein könnten. Die Auskünfte beziehen sich insbesondere auf

- a) Personen, Waren und Transportmittel und
- b) neue Mittel oder Methoden, die bei Verstößen gegen das Zollrecht angewandt werden.

ARTIKEL 5

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

- (1) Ersuchen nach diesem Protokoll sind schriftlich auf Papier oder in elektronischer Form, zu stellen. Dem Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die für seine Bearbeitung erforderlich sind. In dringenden Fällen kann die ersuchte Behörde mündliche Ersuchen entgegennehmen, die jedoch von der ersuchenden Behörde unverzüglich schriftlich bestätigt werden müssen.
- (2) Ersuchen nach Absatz 1 enthalten folgende Angaben:
 - a) die ersuchende Behörde und den ersuchenden Bediensteten,

- b) die ersuchten Auskünfte und/oder Art des Amtshilfeersuchens,
 - c) den Gegenstand und den Grund des Ersuchens,
 - d) die betreffenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und sonstige rechtserhebliche Angaben,
 - e) möglichst genaue und umfassende Informationen zu den Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten,
 - f) eine Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen und
 - g) alle zusätzlichen verfügbaren Angaben, die die ersuchte Behörde in die Lage versetzen, dem Ersuchen nachzukommen.
- (3) Die Ersuchen sind in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache vorzulegen, wobei Englisch stets eine zugelassene Sprache ist. Diese Anforderung gilt nicht für Unterlagen, die dem Ersuchen nach Absatz 1 beigefügt sind.
- (4) Entspricht ein Ersuchen nicht den in den Absätzen 1 bis 3 genannten formalen Anforderungen, kann die ersuchte Behörde die Berichtigung oder Ergänzung des Ersuchens verlangen; in der Zwischenzeit können Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

ARTIKEL 6

Erledigung von Amtshilfeersuchen

- (1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen einer anderen Behörde derselben Vertragspartei handelte, indem sie die ihr bereits vorliegenden Erkenntnisse übermittelt und zweckdienliche Nachforschungen anstellt oder veranlasst.
- (2) Absatz 1 gilt auch für jede andere Behörde, die von der ersuchten Behörde mit dem Ersuchen befasst wurde, sofern diese nicht selbst tätig werden kann.
- (3) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.

ARTIKEL 7

Form der Auskunftserteilung

- (1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der Ermittlungen schriftlich mit und fügt zweckdienliche Dokumente, beglaubigte Kopien und dergleichen bei. Diese Auskünfte können in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Originaldokumente werden entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften jeder Vertragspartei nur auf Ersuchen der ersuchenden Behörde in Fällen übermittelt, in denen beglaubigte Kopien nicht ausreichen würden. Die ersuchende Behörde hat diese Originaldokumente so bald wie möglich zurückzugeben.

- (3) Bei Übermittlungen nach Absatz 2 erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde sämtliche Auskünfte über die Echtheit der von amtlichen Stellen in ihrem Gebiet ausgestellten oder beglaubigten Schriftstücke, die einer Warenanmeldung zugrunde liegen.

ARTIKEL 8

Anwesenheit von Bediensteten einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei

- (1) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Bedienstete der einen Vertragspartei können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen in den Diensträumen der ersuchten Behörde oder einer nach Artikel 6 Absatz 1 zuständigen anderen Behörde zugegen sein, um Auskünfte über festgestellte oder vermutete Verstöße gegen das Zollrecht einzuholen, welche die ersuchende Behörde für die Zwecke dieses Protokolls benötigt.
- (2) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Bedienstete der einen Vertragspartei können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen in deren Gebiet durchgeföhrten Ermittlungen beiwohnen.
- (3) Die Anwesenheit von Bediensteten der einen Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei hat ausschließlich beratenden Charakter. Während ihres Aufenthalts im Gebiet der anderen Vertragspartei
- a) sind diese Bediensteten in der Lage, den Nachweis ihrer dienstlichen Befähigung zu erbringen,
 - b) tragen diese Bediensteten weder Uniformen noch Waffen und
 - c) genießen diese Bediensteten nach den im Gebiet der anderen Vertragspartei geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften denselben Schutz wie Bedienstete der anderen Vertragspartei.

ARTIKEL 9

Zustellung und Notifikation

- (1) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Zustellung von Schriftstücken oder die Bekanntgabe von Entscheidungen der ersuchenden Behörde, die in den Anwendungsbereich dieses Protokolls fallen, an im Gebiet der ersuchten Behörde ansässige oder niedergelassene Personen.
- (2) Ein solches Ersuchen um Zustellung eines Schriftstücks oder um Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 1 ist schriftlich in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache zu stellen.

ARTIKEL 10

Automatischer Austausch von Informationen

- (1) Im gegenseitigen Einvernehmen und nach Maßgabe von Artikel 15 dieses Protokolls können die Vertragsparteien
 - a) Informationen, die unter dieses Protokoll fallen, automatisch austauschen,
 - b) vor der Ankunft von Sendungen im Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei spezifische Informationen austauschen.

(2) Zur Durchführung des in Absatz 1 genannten Austauschs treffen die Vertragsparteien Vereinbarungen über die Art der Informationen, die sie austauschen möchten, sowie über das Format und die Häufigkeit der Übermittlung.

ARTIKEL 11

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

(1) Die Amtshilfe kann abgelehnt oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn nach Auffassung einer Vertragspartei durch die Amtshilfe nach diesem Protokoll

a) die Souveränität der Republik Usbekistan oder eines Mitgliedstaates, die beziehungsweise der um Amtshilfe nach diesem Protokoll ersucht wurde, beeinträchtigt werden könnte,

b) die öffentliche Ordnung, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigt werden könnte, insbesondere in den in Artikel 12 Absatz 5 genannten Fällen, oder

c) ein Handels-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzt würde.

(2) Die ersuchte Behörde kann die Amtshilfe mit der Begründung zurückstellen, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfahren oder sonstige Verfahren beeinträchtigen würde. In diesem Fall berät sich die ersuchte Behörde mit der ersuchenden Behörde, um zu entscheiden, ob die Amtshilfe unter bestimmten von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen oder Bedingungen geleistet werden kann.

- (3) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Falle eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines solchen Ersuchens steht dann im Ermessen der ersuchten Behörde.
- (4) In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen teilt die ersuchte Behörde ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe unverzüglich der ersuchenden Behörde mit.

ARTIKEL 12

Informationsaustausch und Datenschutz

- (1) Die nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte dürfen nur für die in diesem Protokoll festgelegten Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Verwendung der nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte in wegen Verstößen gegen das Zollrecht eingeleiteten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gilt als Verwendung für die Zwecke dieses Protokolls. Die Vertragsparteien können daher die nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte und eingesehnenen Schriftstücke im Einklang mit den Bestimmungen dieses Protokolls als Beweismittel in ihren Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in Gerichts- und Ermittlungsverfahren vor den Gerichten verwenden. Die ersuchte Behörde kann die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung des Zugangs zu Schriftstücken von der Bedingung abhängig machen, dass sie über eine solche Verwendung unterrichtet wird.
- (3) Will eine Vertragspartei im Rahmen dieses Protokolls erlangte Auskünfte zu anderen Zwecken verwenden, so muss sie die vorherige schriftliche Zustimmung der Behörde einholen, die die Auskunft erteilt hat. Diese Verwendung unterliegt dann den von dieser Behörde festgelegten Beschränkungen.

- (4) Die Auskünfte nach diesem Protokoll, gleichgültig in welcher Form sie erteilt werden, sind nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz der für derartige Auskünfte geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften der empfangenden Vertragspartei. Die Vertragsparteien übermitteln einander Auskünfte über ihre geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften.
- (5) Personenbezogene Daten dürfen nur im Einklang mit den Datenschutzhinweisen der die Daten bereitstellenden Vertragspartei übermittelt werden. Die Vertragsparteien unterrichten einander über die einschlägigen Datenschutzhinweise und bemühen sich erforderlichenfalls nach besten Kräften, sich auf zusätzliche Schutzmaßnahmen zu einigen.

ARTIKEL 13

Sachverständige und Zeugen

Die ersuchte Behörde kann es ihren Bediensteten gestatten, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen aufzutreten und dabei Gegenstände, Dokumente oder beglaubigte Kopien von Dokumenten vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, vor welcher Justiz- oder Verwaltungsbehörde der Bedienstete aussagen soll und in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung der Bedienstete befragt werden soll.

ARTIKEL 14

Kosten der Amtshilfe

- (1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 verzichten die Vertragsparteien auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Durchführung dieses Protokolls anfallenden Kosten.
- (2) An Sachverständige, Zeugen, Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören, gezahlte Aufwendungen und Vergütungen werden gegebenenfalls von der ersuchenden Vertragspartei getragen.
- (3) Sind oder werden bei der Erledigung eines Ersuchens erhebliche oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich, so konsultieren die Vertragsparteien einander, um festzulegen, unter welchen Bedingungen das Ersuchen ausgeführt wird und auf welche Weise die Kosten getragen werden.

ARTIKEL 15

Durchführung

- (1) Die Durchführung dieses Protokolls wird den Zollbehörden der Republik Usbekistan einerseits und den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten andererseits übertragen. Sie treffen alle für die Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei den jeweiligen geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften, insbesondere den Datenschutzvorschriften, Rechnung.

- (2) Die Vertragsparteien unterrichten einander bei Bedarf über die Einzelheiten der Durchführungsmaßnahmen, die sie nach diesem Protokoll ergreifen, insbesondere in Bezug auf die ordnungsgemäß ermächtigten Dienststellen und Bediensteten, die für das Versenden und Empfangen der in diesem Protokoll vorgesehenen Auskünfte als zuständig benannt werden.
- (3) Was die Europäische Union angeht, lässt dieses Protokoll den Austausch der nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten unberührt.

ARTIKEL 16

Sonstige Übereinkünfte

Dieses Protokoll hat Vorrang vor bilateralen Abkommen über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und der Republik Usbekistan geschlossen worden sind oder geschlossen werden soweit letztere mit diesem Protokoll unvereinbar sind.

ARTIKEL 17

Konsultationen

Bei Fragen zur Auslegung und Durchführung dieses Protokolls konsultieren die Vertragsparteien einander bei Bedarf im Rahmen des mit Artikel 338 dieses Abkommens eingesetzten Kooperationsausschusses.